

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. März 1994  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adler, Brigitte (SPD)	58, 59, 60, 61	Opel, Manfred (SPD)	39
Andres, Gerd (SPD)	1, 48	Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (F.D.P.)	75, 76, 77, 78
Antretter, Robert (SPD)	19, 20, 21	Peter, Horst (Kassel) (SPD)	82
Baumeister, Brigitte (CDU/CSU)	108, 109, 110	Dr. Pflüger, Friedbert (CDU/CSU)	88, 89, 90, 91
Becker, Helmuth (Nienberge) (SPD)	2, 49, 50	Reschke, Otto (SPD)	55
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	8, 9	Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)	4, 5, 6, 106
Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU)	35	Scheu, Gerhard (CDU/CSU)	40
Conradi, Peter (SPD)	111, 112	Schreiner, Ottmar (SPD)	56
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	10	Schütz, Dietmar (SPD)	92, 93, 94, 95
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101, 102	Schwanitz, Rolf (SPD)	24, 32
Gres, Joachim (CDU/CSU)	22, 23	Steen, Antje-Marie (SPD)	42, 43
Großmann, Achim (SPD)	25, 26	Vergin, Siegfried (SPD)	57, 107
Habermann, Michael (SPD)	51	Wallow, Hans (SPD)	14, 96, 97, 98
Dr. Hitschler, Walter (F.D.P.)	27, 113	Walter, Ralf (Cochem) (SPD)	7
Jäger, Claus (CDU/CSU)	3	Dr. Warnke, Jürgen (CDU/CSU)	41
Jungmann, Horst (Wittmoldt) (SPD)	62, 63, 64, 65	Dr. Wegner, Konstanze (SPD)	79, 80, 81
Kemper, Hans-Peter (SPD)	28, 29, 52	Weiler, Barbara (SPD)	15, 16
Koschnick, Hans (SPD)	36, 37, 38	Weisheit, Matthias (SPD)	17, 18
von Larcher, Detlev (SPD)	53, 54	Dr. Wernitz, Axel (SPD)	44, 45, 46, 105
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	11, 12, 13	Wester, Hildegard (SPD)	71, 72, 73, 74
Meckel, Markus (SPD)	66, 67, 68, 69	Westrich, Lydia (SPD)	33, 34, 114
Mehl, Ulrike (SPD)	85, 86, 87	Dr. Wetzels, Margrit (SPD)	99, 100
Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD)	103, 104	Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU)	47
Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.)	30, 31, 70	Würfel, Uta (F.D.P.)	83, 84

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>	
Andres, Gerd (SPD)		Weisheit, Matthias (SPD)	
Programm zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Polens . . . . .	1	Auflösung von THW-Ortsverbänden in Baden-Württemberg wegen fehlender Finanzmittel; künftige Übernahme der Aufgaben des Katastrophenschutzes bei Hochwassereinsätzen . . . . .	9
Becker, Helmuth (Nienberge) (SPD)		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>	
Beschäftigung polnischer Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland . . . . .	2	Antretter, Robert (SPD)	
Jäger, Claus (CDU/CSU)		Beschränkung der Privilegierung von Grundbesitzern nach § 19 Abs. 3 KostO . . . . .	10
Verfolgung von syrisch-orthodoxen Christen in der Türkei . . . . .	3	Gres, Joachim (CDU/CSU)	
Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)		Bemühungen der Bundesregierung um Anhebung der Schwellenwerte gemäß der Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Bilanzrichtlinie); Stellungnahme der EU-Kommission zur deutschen Subsidiaritätsliste . . . . .	13
Zahlungsmoral der VN-Mitgliedsländer; deutscher Beitrag 1993 . . . . .	3	Schwanitz, Rolf (SPD)	
Erfüllung der deutschen Beitragsverpflichtungen gegenüber den VN für 1993 . . . . .	4	Berücksichtigung der Fälle „freiwilligen“ Eigentumsverzichtes im Zusammenhang mit Zwangskollektivierungsmaßnahmen im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz . . . . .	14
Walter, Ralf (Cochem) (SPD)		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Einberufung einer Konferenz über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit gemäß Entschließungen des Europäischen Parlaments . . . . .	5	Großmann, Achim (SPD)	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>		Besteuerung der Grenzgänger innerhalb der Europäischen Union . . . . .	15
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)		Dr. Hitschler, Walter (F.D.P.)	
Sperrung von Hotels, Intershops oder anderer Einrichtungen in der früheren DDR anlässlich privater Besuche des Bundeskanzlers in den Jahren 1983 bis 1990; Ausgleich der Einnahmeausfälle . . . . .	6	Vereinbarkeit der Finanzierungsangebote der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft (TLG) im Rahmen der Vermarktung ihrer Liegenschaften mit den Grundsätzen des freien Wettbewerbs auf dem Finanzmarkt . . . . .	16
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)		Kemper, Hans-Peter (SPD)	
Hinhaltetaktik deutscher Behörden bei der Anerkennung vergewaltigter Frauen aus dem ehemaligen Jugoslawien als ausländische Flüchtlinge . . . . .	6	Deutsche Brutto- und Nettofinanzbeiträge für die Europäische Union 1994 und in den nächsten Jahren . . . . .	17
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)		Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.)	
Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Verdachts der Geldwäsche seit dem 25. Oktober 1993 . . . . .	7	Nutzung des ehemaligen Munitionsdepots der US-Truppen „Überwasser“ im Bereich der Gemeinde Ostbevern; Beseitigung der Altlasten . . . . .	18
Wallow, Hans (SPD)			
Weitere Verwendung des Regierungsbunkers in Mariantal (Kreis Ahrweiler) . . . . .	8		
Weiler, Barbara (SPD)			
Aufruf des Bundesverbandes der „Jungen Nationaldemokraten“ zu einem „antimulti-kulturellen Stadtrundgang“ in Fulda . . . . .	8		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Schwanitz, Rolf (SPD) Enteignung von sog. „Kriegsverbrechern und Naziaktivisten“ in Berlin vor und nach dem 7. Oktober 1949 (s. „Liste 3“) . . . . .	18
Westrich, Lydia (SPD) Neuordnung der Oberfinanzdirektionen, insbesondere in Rheinland-Pfalz, und der Zollämter Pirmasens, Zweibrücken sowie des Hauptzollamtes Kaiserlautern . . . . .	19
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft</b>	
Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU) Fördermittel für mittelständische Handwerksbetriebe in Nordfriesland . . . . .	20
Koschnick, Hans (SPD) Förderung der Kooperation zwischen deutschen und polnischen Unternehmen; Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften . . . . .	21
Opel, Manfred (SPD) Sperrung der Mittel für die Werftenhilfe . . . . .	22
Scheu, Gerhard (CDU/CSU) Haltung des Bundeskartellamtes angesichts der hohen Mineralölpreise in verschiedenen Gebieten Deutschlands, z. B. in Oberfranken . . . . .	22
Dr. Warnke, Jürgen (CDU/CSU) Mehr Wettbewerb innerhalb der Verarbeitungskette von Rohöl . . . . .	23
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Steen, Antje-Marie (SPD) Verzicht auf Beimischung von Tiermehl in Futtermittel für Kühe angesichts der Gefahr einer BSE-Kontaminierung . . . . .	24
Dr. Wernitz, Axel (SPD) Quotenregelung der Europäischen Union bei der Produktion von Stärkefabriken in Europa; Realisierung der geplanten Stärkefabrik in Lauingen (Donau) . . . . .	25
Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU) Gewährleistung eines ausreichenden Pächterschutzes für die Milcherzeuger angesichts der vom Bundesverwaltungs- gericht festgestellten Verfassungs- widrigkeit der 5 ha-Klausel bei der Altpachtregelung . . . . .	26
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung</b>	
Andres, Gerd (SPD) Beschäftigung polnischer Werkvertrags- arbeitnehmer in Deutschland . . . . .	26
Becker, Helmuth (Nienberge) (SPD) Programm zur Förderung der wirtschaft- lichen Entwicklung Polens . . . . .	27
Habermann, Michael (SPD) Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der EU betr. Anerkennung von Erziehungs- zeiten in der Rentenversicherung . . . . .	27
Kemper, Hans-Peter (SPD) Höhe der im Jahre 1992 durch die öffentliche Hand zu zahlenden Ausgleichsabgabe gemäß Schwerbehindertengesetz . . . . .	28
von Larcher, Detlev (SPD) Realer Nettolohnzuwachs 1993 im Vergleich zu 1990; Einschätzungen für 1994 gegenüber 1993 . . . . .	29
Reschke, Otto (SPD) Nettolohn- und -gehaltssummen je Arbeitnehmer von 1982 bis 1990 . . . . .	30
Schreiner, Ottmar (SPD) Gewährung von Arbeitslosenhilfe an arbeitslose Ehepartner anstelle der Freibetragsregelung nach § 138 AFG . . . . .	30
Vergin, Siegfried (SPD) Ausreichende personelle Ausstattung der Arbeitsverwaltung in Baden-Württemberg . . . . .	31
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Adler, Brigitte (SPD) Übernahme von logistischen Funktionen im Bereich der Bundesluftwaffe durch private Firmen; Kosten . . . . .	32

	Seite		Seite
Jungmann, Horst (Wittmoldt) (SPD) Nutzung der Konrad-Adenauer-Kaserne in Köln durch den MAD . . . . .	33	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr</b>	
Meckel, Markus (SPD) Lärmpegel der von der Bundeswehr über dem Gebiet der neuen Bundesländer vorgesehenen Nachtflüge . . . . .	34	Mehl, Ulrike (SPD) Kosten der für die geplante Transrapid- Strecke notwendigen Baumaßnahmen (Straßenbau, Streckenunterhaltung, Rettungsdienste) . . . . .	44
Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.) Nutzung der Erfahrungen und Sachkunde des aufgelösten Stabes der 1. Luftlande- division der Bundeswehr . . . . .	36	Anbindung des Transrapid an den Hamburger Hauptbahnhof . . . . .	45
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren</b>		Dr. Pflüger, Friedbert (CDU/CSU) Festlegung der Trassierung von Bundesfern- straßen in der Bedarfsplan-Karte und der Projektliste des Bundesverkehrswegeplans . . . . .	45
Wester, Hildegard (SPD) Kürzungen beim Erziehungsgeld durch die Neuregelungen im Bundeserziehungs- geldgesetz . . . . .	37	Schütz, Dietmar (SPD) Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Verkehrspolitik angesichts der Umwelt- gefährdung durch Gefahrguttransporte mit Containerschiffen, insbesondere hinsichtlich der Meeresverunreinigung mit Chemikalien beim „Sherbro“-Schiffsunglück . . . . .	47
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend</b>		Wallow, Hans (SPD) Ausbau der Umgehungsstraße B 257/265 in der Verbandsgemeinde Altenahr (Kreis Ahrweiler); Schutz der im stillgelegten Bahnhofsgebiet Hönningen/Ahr siedelnden seltenen Mausohr-Fledermäuse . . . . .	49
Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (F.D.P.) Anteil der weiblichen Beschäftigten in den Bundesverwaltungen und den bundes- unmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen seit 1983 . . . . .	38	Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Ahrtalbrücke im Zuge der A 61 . . . . .	49
Kosten der Tätigkeit der Frauenbeauftragten und deren Mitarbeiter . . . . .	39	Dr. Wetzels, Margrit (SPD) Vom Verkehrs- und Forschungsministerium veranlaßte Gutachten zur Schifffahrt und Hafenwirtschaft . . . . .	49
Dr. Wegner, Konstanze (SPD) Förderung der freien Jugendhilfe durch das Bundesministerium für Frauen und Jugend bis 1993; Kriterien für Einsparungen ab 1994 . . . . .	40	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>		Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erfahrungen mit der Materialversprödung wiederaufgearbeiteter MOX-Brennelemente in den Siedewasserreaktoren Kahl und Gundremmingen . . . . .	50
Peter, Horst (Kassel) (SPD) Kosten für die gesetzlichen Krankenversiche- rungen bei Kraftfahrzeugunfällen nach Abzug der Vollkaskoversicherung . . . . .	43	Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD) Untersuchungen über die Materialversprö- dung beim Einsatz von MOX-Brennelemen- ten und die Mindestzähigkeit des Materials im Versuchskraftwerk Kahl; Finanzierung mit Mitteln des BMFT . . . . .	52
Würfel, Uta (F.D.P.) Zulassung von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen . . . . .	43		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Dr. Wernitz, Axel (SPD) Verankerung eines Duldungsgebots der bisherigen Grenzwerte in der TA Luft und der TA Lärm bei der Umwidmung von bisher stadtnahen Industriegebieten . . . . .	53
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation</b>	
Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU) Schließung der Annahmepoststelle II in Schladen ohne vorherige Information der Gemeinde . . . . .	53
Vergin, Siegfried (SPD) Weitere Nutzung des Ausbildungszentrums der Postunternehmen in Mannheim . . . . .	54
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau</b>	
Baumeister, Brigitte (CDU/CSU) Beschleunigung der Umsetzung des Investitionserleichterungs- und Wohn- baulandgesetzes in den Vollzugsdefizite aufweisenden Bundesländern . . . . .	55
Conradi, Peter (SPD) Kosten der Asbestsanierung des Palastes der Republik in Berlin . . . . .	57
Dr. Hitschler, Walter (F.D.P.) Möglichkeit zur Zahlung des Wohngeldes an den Vermieter ohne Zustimmung des Wohngeldempfängers . . . . .	57
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie</b>	
Westrich, Lydia (SPD) Förderung von Forschung und Entwicklung in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Staaten und zu den wichtigsten Industrieländern . . . . .	58



**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes**

1. Abgeordneter  
**Gerd  
Andres**  
(SPD)
- Welche Rahmenbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 18. Juni 1991 wurden bisher für die Republik Polen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und organisatorischem Gebiet geschaffen, und wie unterstützt die Bundesrepublik Deutschland die wirtschaftliche Entwicklung Polens im Rahmen einer voll entwickelten sozialen Marktwirtschaft gemäß Artikel 9 Abs. 2?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer  
vom 21. März 1994**

Wesentliche Teile der Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeit sind der nationalen deutschen Gesetzgebung entzogen und werden durch europäisches Recht abgedeckt. An erster Stelle ist in diesem Zusammenhang das am 1. Februar 1994 in Kraft getretene Assoziierungsabkommen der Republik Polen mit der Europäischen Union zu nennen, das Polen unter Marktzugangsgesichtspunkten schon jetzt erhebliche Vorteile bringt und vor allem auch eine klare und eindeutige Beitrittsperspektive bietet. Im Rahmen der Europäischen Union hat sich gerade die Bundesregierung für das Zustandekommen dieses Abkommens maßgeblich eingesetzt.

Eine wichtige Rahmenbedingung für eine günstige wirtschaftliche Entwicklung in Polen ist auch ein möglichst reibungsloser Verkehr von Personen und Waren. Dies ist an der deutsch-polnischen Grenze von ganz besonderer Bedeutung, wo die bestehenden und neu geschaffenen Grenzabfertigungskapazitäten mit dem rasant steigenden Güter- und Verkehrsaufkommen bisher nicht Schritt halten konnten. Sowohl die deutsch-polnischen Abkommen über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs und über den Kleinen Grenzverkehr (beide vom 6. November 1992 und bereits in Kraft getreten) als auch der deutsch-polnische Vertrag über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen sowie das deutsch-polnische Abkommen über Erleichterungen der Grenzabfertigung (beide vom 29. Juli 1992, wobei auf deutscher Seite die erforderlichen Schritte für das Inkrafttreten dieser Abkommen bereits vollzogen sind) dienen nicht zuletzt auch dem Ziel, den Warenverkehr über die Grenze zu erleichtern und zu beschleunigen (Deutschland ist mit Abstand Polens wichtigster Handelspartner und zusätzlich auch wichtiges Transitland).

Ein wichtiger Beitrag zur Schaffung günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist auch die im Rahmen des Pariser Clubs vereinbarte 50%ige Reduzierung der polnischen Schulden gegenüber öffentlichen Gläubigern, an der Deutschland ganz wesentlich beteiligt ist und über deren zweite Stufe die Gläubiger in der ersten Jahreshälfte 1994 entscheiden werden. Insgesamt belaufen sich die Erlaßleistungen an Polen auf 5,8 Mrd. DM. Damit sind auch die Voraussetzungen für eine Schuldenregelung zwischen den Banken und Polen im Rahmen des Londoner Clubs geschaffen worden (Nachlaß von 42,5% der Bankenforderungen). Schließlich übernimmt die Bundesregierung Hermes-Bürgschaften für neue Ausfuhr-geschäfte mit Polen im Rahmen eines 2,5-Mrd.-DM-Plafonds.

Die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Polens erfolgt insbesondere durch Maßnahmen im Rahmen der „Beratungshilfe für den Aufbau von Demokratie und Marktwirtschaft in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und den Staaten Mittel- und Osteuropas“. Dieses Programm sieht im Haushaltsjahr 1994 für Polen Beratungsleistungen in Höhe von ca. 30 Mio. DM vor. Bis Ende 1993 wurden bereits wirtschaftliche Beratungsmaßnahmen im Wert von etwa 86 Mio. DM bereitgestellt.

Auf bilateraler Ebene kann nicht zuletzt die in Artikel 12 des deutsch-polnischen Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit genannte Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit für die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Polens nutzbar gemacht werden. Zum Beispiel wurden in deren Rahmen Verhandlungen geführt, die am 2. März 1994 zur Gründung einer deutsch-polnischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft in Landsberg/Warthe (Polen) führten. Diese Gesellschaft, deren Anteile auf deutscher Seite von vier Bundesländern gehalten werden, soll insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung in den grenznahen Regionen beider Länder fördern, also gerade diejenigen Regionen, wo die vorhandenen Entwicklungsunterschiede unmittelbar aufeinandertreffen.

Auch auf multilateraler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine Unterstützung des wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses in Polen ein. Neben der Europäischen Union (PHARE-Programm und neue Haushaltlinie für grenzüberschreitende Kooperation im strukturellen Bereich) sind hier insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen und die OECD (Programm „Partners in Transition“) zu nennen.

2. Abgeordneter  
**Helmuth  
Becker  
(Nienberge)  
(SPD)**
- Hält die Bundesregierung an Teil III Nr. 35 der gemeinsamen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen vom 14. November 1989 fest, wonach „beide Seiten ihre Bereitschaft erklären, im Hinblick auf den eingeleiteten wirtschaftlichen Reformprozeß verstärkt in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft im Rahmen der Gemischten Regierungskommission zur Entwicklung der Wirtschaftlichen, Industriellen und Technischen Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten und hierüber ein Sonderprogramm vertraglich festzulegen, das die Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Recht für Praktiker und Hochschulangehörige umfaßt“, und wie ist der gegenwärtige Stand der Verhandlungen zur vertraglichen Festlegung dieses Sonderprogramms?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer  
vom 21. März 1994**

In Ausführung der gemeinsamen Erklärung vom 14. November 1989 wurde am 2. Mai 1990 das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft“ geschlossen.

Das Abkommen trat am 31. August 1992 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1994. Das Auswärtige Amt hat von 1990 bis 1993 Maßnahmen im Wert von 8,5 Mio. DM gefördert. Im Haushalt 1994 sind 2,7 Mio. DM vorgesehen.

Die auf der Grundlage dieses Abkommens realisierten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Teil des von Auswärtigem Amt und Bundesministerium für Wirtschaft seit 1993 gemeinsam koordinierten Gesamtkonzeptes der „Beratungshilfe für den Aufbau von Demokratie und Marktwirtschaft in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und den Staaten Mittel- und Osteuropas“.

3. Abgeordneter **Claus Jäger** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verfolgungen und Übergriffe gegen syrisch-orthodoxe Christen in der Türkei, und trifft es zu, daß es gegen diese Übergriffe in der Türkei keinen ausreichenden Rechtsschutz für die betroffenen Christen gibt?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 21. März 1994**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Christen in der Südosttürkei wie die dort lebende Zivilbevölkerung insgesamt zunehmend zwischen die Fronten des Konflikts der türkischen Sicherheitskräfte mit der kurdischen Terrororganisation PKK geraten. Der Bundesregierung sind dabei wiederholt Fälle von zum Teil schwerwiegenden Übergriffen gegen syrisch-orthodoxe Christen bekanntgeworden.

Prinzipiell garantiert der türkische Staat jedem seiner Staatsangehörigen vollen Rechtsschutz gegen jedwede Form von Straftatbeständen. Die bürgerkriegsähnlichen Zustände in der Region, in der die traditionellen Siedlungsgebiete dieser Christen liegen, haben allerdings häufig dazu geführt, daß ihnen die Regierung weder ausreichend Schutz und Sicherheit noch vollen rechtsstaatlichen Beistand gewährt hat. Entsprechend groß ist ihre Bereitschaft zur Abwanderung in sichere Gebiete der Westtürkei oder ins westliche Ausland geworden.

4. Abgeordneter **Helmut Sauer** (Salzgitter) (CDU/CSU) Kann die Bundesregierung bestätigen, daß für 1993 lediglich sechs von 184 Mitgliedstaaten ihre Beiträge an die VN vollständig überwiesen haben und somit insgesamt rd. 1,6 Mrd. US-Dollar in der VN-Kasse fehlen?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 16. März 1994**

Die von Ihnen gemachten Zahlenangaben kann die Bundesregierung nicht bestätigen.

Im Jahr 1993 haben laut Auskunft des Sekretariats der Vereinten Nationen 19 von 184 Mitgliedstaaten ihre Beiträge an die VN (regulärer Haushalt und friedenserhaltende Maßnahmen) vollständig überwiesen, 75 Mitgliedstaaten haben ihre Beiträge zum regulären Haushalt vollständig überwiesen. Die Bundesregierung hat im Haushaltsjahr 1993 ebenfalls alle angeforderten Beiträge gezahlt.

Die Außenstände der VN betragen zum 31. Dezember 1993 rd. 1,496 Mrd. US-Dollar.

Dieser Betrag setzte sich laut VN-Sekretariat zusammen aus 488 Mio. US-Dollar für den regulären Beitrag und 1,008 Mrd. US-Dollar als Pflichtbeiträge für friedenserhaltende Maßnahmen der Vereinten Nationen.

5. Abgeordneter **Helmut Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU) Welche Geldmittel sind aufgelistet nach Pflichtbeiträgen, freiwilligen Leistungen und Sonderzahlungen an die Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen im Haushaltsjahr 1993 von der Bundesregierung gezahlt worden?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 16. März 1994**

Die Zahlungen an das Sekretariat der Vereinten Nationen im Haushaltsjahr 1993 setzten sich wie folgt zusammen:

- Pflichtbeiträge in Höhe von 541 498 000 DM,
- freiwillige Beiträge in Höhe von 3 054 000 DM.

Sonderzahlungen wurden keine geleistet.

Für die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen wurden aus dem Bundeshaushalt 1993 die folgenden Beträge bereitgestellt:

- Pflichtbeiträge in Höhe von 248 334 000 DM,
- freiwillige Beiträge in Höhe von 53 765 000 DM.

Sonderzahlungen wurden keine geleistet.

6. Abgeordneter **Helmut Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung mit Stichtag des 31. Dezember 1993 gegenüber den Vereinten Nationen alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 16. März 1994**

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Pflichtbeiträge zum regulären Haushalt und zu den friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen vollständig gezahlt. Es bestehen keine Außenstände.

Deutschland wird dennoch nicht in der Übersicht des Generalsekretariats der Vereinten Nationen erwähnt, die die Mitgliedstaaten aufzählt, welche ihre Beiträge vollständig gezahlt haben, da es zwischen der Bundesregierung und dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Zahlungsverpflichtung Deutschlands für die Altschulden der ehemaligen DDR gibt.

Die ehemalige DDR hatte bei den Pflichtbeiträgen zu den friedenserhaltenden Maßnahmen UNDOF (Palästina) und UNIFIL (Libanon) Schulden in Höhe von insgesamt 17,2 Mio. US-Dollar hinterlassen.

Während das Generalsekretariat der Vereinten Nationen Deutschland als Rechtsnachfolger der DDR sieht, hat die Bundesregierung keine Rechtsverpflichtung anerkannt, sondern sich zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen bereit erklärt.

Die DDR-Altschulden bei UNDOF wurden 1992 vollständig getilgt.

Für UNIFIL wurde 1993 ein freiwilliger Beitrag in Höhe von 1400 000 US-Dollar gezahlt. Für 1994 war ursprünglich ein Beitrag in gleicher Höhe vorgesehen, wurde jedoch im Rahmen der Haushaltsverhandlungen auf 382 000 US-Dollar gekürzt.

Dieser Betrag wird in diesen Tagen an die VN überwiesen.

7. Abgeordneter  
**Ralf  
Walter  
(Cochem)  
(SPD)**
- Wird die Bundesregierung während ihrer Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union die Anregung Norwegens aufgreifen und eine Konferenz über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit entsprechend den Entschlüssen des Europäischen Parlaments vom 21. April 1993 sowie vom 2. Dezember 1993 einberufen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring  
vom 21. März 1994**

Die Bekämpfung von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit ist seit langem Gegenstand der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Bereichen Justiz und Inneres. Europäisches Parlament, Rat und Kommission haben bereits in der Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 25. Juni 1986 alle Äußerungen von Intoleranz und Feindseligkeit sowie die Anwendung von Gewalt gegenüber einer Person oder Personengruppe wegen rassischer, religiöser, kultureller, sozialer und nationaler Unterschiede verurteilt. Die Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Dublin, Maastricht und Edinburgh haben sich ebenso wie der Rat der Innen- und Justizminister vom 29./30. November 1993 diesem Thema gewidmet. Außerdem ist auf die Erklärung und den Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz hinzuweisen, die auf dem Gipfeltreffen des Europarates am 8./9. Oktober 1993 in Wien beschlossen wurden.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Bekämpfung extremistisch und fremdenfeindlich motivierter Straftaten wird auch Gegenstand der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union im zweiten Halbjahr 1994 sein. Bei der Vorbereitung der weiteren Schritte prüft die Bundesregierung auch den in der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verschärfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa und zur Gefahr des Rechtsextremismus vom 21. April 1993 enthaltenen Vorschlag einer Europäischen Konferenz gegen Rassendiskriminierung und den in der Entschließung des Europäischen Parlaments zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit vom 2. Dezember 1993 enthaltenen Vorschlag der Einberufung einer Konferenz über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

8. Abgeordneter  
**Hans Büttner**  
**(Ingolstadt)**  
(SPD)
- In wie vielen Fällen wurden anlässlich privater Besuche des Bundeskanzlers zwischen 1983 und 1990 in der damaligen DDR Hotels, Intershops oder andere Einrichtungen, wie z. B. im Mai 1988 in Weimar, von der Stasi für den öffentlichen Publikumsverkehr gesperrt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 15. März 1994**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob das MfS anlässlich privater Besuche des Bundeskanzlers in der DDR zwischen 1983 und 1990 Hotels, Intershops oder andere Einrichtungen für den Publikumsverkehr gesperrt hatte.

Ihr ist ferner nicht bekannt, ob es Aufzeichnungen darüber in den Akten gibt, die dem Zugriff des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR unterliegen. Innerhalb der für die Beantwortung von schriftlichen Fragen vorgegebenen Frist kann eine entsprechende Recherche in den o. g. Akten nicht durchgeführt werden.

9. Abgeordneter  
**Hans Büttner**  
**(Ingolstadt)**  
(SPD)
- Welche Gegenleistung hat der Bundeskanzler oder die Bundesregierung erbracht, nachdem solche dem privaten Bereich zuzurechnenden Besuche bei den entsprechenden Einrichtungen zumindest stundenweise zu Einnahmeausfällen geführt haben und bei den entsprechenden Stellen der DDR bei einer nicht direkten Abrechnung tatsächlich entstandener Kosten zumindest die Erwartung nach Gegenleistungen in anderen Gebieten wecken durfte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 15. März 1994**

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise darauf vor, daß die damaligen Regierungen der DDR in dem von Ihnen behaupteten Zusammenhang „Gegenleistungen“ erbeten hätten.

10. Abgeordnete  
**Dr. Marliese Dobberthien**  
(SPD)
- Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um vergewaltigten Frauen aus dem ehemaligen Jugoslawien einen sicheren Aufenthaltsstatus zu gewähren, und teilt die Bundesregierung die Einschätzung von amnesty international, daß vor dem Hintergrund der vielen großen Worte deutscher Politiker/Politikerinnen im vergangenen Jahr die Hinhaltetaktik deutscher Behörden – insbesondere des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – gegenüber bosnischen Flüchtlingen „skandalös“ sei?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 18. März 1994**

Für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina besteht zur Zeit ein allgemeiner Abschiebestopp nach § 54 des Ausländergesetzes. Darüber hinaus ist Asylbewerbern aus Bosnien-Herzegowina nach dem Asylverfahrensgesetz für die Dauer des Asylverfahrens der Aufenthalt in Deutschland gestattet. Die betroffenen Personen halten sich daher gesichert in Deutschland auf und können im Rahmen der arbeitsrechtlichen Regelungen auch einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Der Vorwurf von amnesty international ist unbegründet.

Die Entscheidung über den Asylantrag eines Ausländers setzt voraus, daß die der Entscheidung zugrunde zu legenden Verhältnisse zuverlässig beurteilt werden können. Eine Entscheidung kann nicht getroffen werden, wenn die Verhältnisse im Herkunftsstaat unklar oder in stetigem Wandel begriffen sind.

Dies gilt gegenwärtig insbesondere für die Situation in Bosnien-Herzegowina. Die dortigen politischen Verhältnisse hängen von der aktuellen Situation ab, die sich ständig ändert. Die weitere Entwicklung in diesem Staat ist nicht überschaubar, da die kriegerischen Handlungen andauern, aber auch die Möglichkeit besteht, daß die zwischen den Bürgerkriegsparteien laufenden Verhandlungen zur Beilegung der militärischen Auseinandersetzungen zu einem positiven Abschluß gelangen.

Vor diesem Hintergrund sind Entscheidungen über Asylanträge von Personen aus Bosnien-Herzegowina vorerst zurückgestellt worden. So ist auch bereits in der Vergangenheit etwa mit Asylanträgen von Griechen nach dem Militärputsch oder von Polen nach der Verhängung des Kriegsverfahrens verfahren worden, bis eine Klärung der jeweiligen Verhältnisse eingetreten war.

11. Abgeordnete                      Wie viele Anzeigen von Verdachtsfällen aufgrund des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 sind bisher erfolgt?  
**Ingrid**  
**Matthäus-Maier**                      1993 sind bisher erfolgt?  
(SPD)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 17. März 1994**

Die Verdachtsanzeigen der Institute und Spielbanken nach § 11 des Geldwäschegesetzes werden gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder abgegeben. Dies sind die Fachdienststellen für Finanzermittlungen der Landeskriminalämter sowie zum Teil parallel die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften.

Eine zentrale Stelle zur Entgegennahme von Verdachtsanzeigen ist mit dem Geldwäschegesetz nicht eingerichtet worden. Deshalb stehen Angaben über die exakte Anzahl der bislang angezeigten Verdachtsfälle zentral auch nicht zur Verfügung.

Nach den dem Bundeskriminalamt im Rahmen der Lageberichterstattung für das Jahr 1993 von den Landeskriminalämtern zugelieferten Angaben wurden im Jahr 1993 insgesamt ca. 1 000 Verdachtsmeldungen erstattet, davon 380 seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

12. Abgeordnete                      Welches finanzielle Volumen haben die angezeigten Verdachtsfälle?  
**Ingrid Matthäus-Maier**  
(SPD)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 17. März 1994**

Nach den beim Bundeskriminalamt vorhandenen Informationen betrug der Gesamtumfang der gemeldeten und auch tatsächlich durchgeführten Transaktionen ca. 608 Mio. DM.

13. Abgeordnete                      In wie vielen Fällen mit welchem Volumen haben die zuständigen Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen aufgenommen?  
**Ingrid Matthäus-Maier**  
(SPD)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 17. März 1994**

Im Jahr 1993 wurden bundesweit 394 Ermittlungsverfahren nach § 261 StGB eingeleitet. Die Verdachtsanzeigen führten darüber hinaus auch zur Einleitung von Ermittlungsverfahren aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten oder wurden anderen bereits anhängigen Ermittlungsverfahren zugeordnet.

Da die überwiegende Anzahl der Meldungen noch nicht abschließend bearbeitet ist, kann derzeit auch noch nicht angegeben werden, in wie vielen Fällen und mit welchem Volumen tatsächlich geldwäscherelevante Sachverhalte mitgeteilt wurden oder ob die Beträge überhaupt aus Straftaten herrühren.

14. Abgeordneter                      Welche Vorstellungen bzw. Planungen hat die Bundesregierung angesichts der Beendigung des Ost-West-Konfliktes zur weiteren Verwendung des Regierungsbunkers in Marienthal (Kreis Ahrweiler)?  
**Hans Wallow**  
(SPD)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 17. März 1994**

Die Konzeption der Ausweichsitzplanung der Verfassungsorgane des Bundes wird entsprechend der Forderung des Vertrauensgremiums des Deutschen Bundestages gegenwärtig überprüft. Das Bundesministerium des Innern wird hierzu dem Vertrauensgremium Mitte des Jahres gesondert berichten.

15. Abgeordnete                      Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Bundesverband der „Jungen Nationaldemokraten“ in einer Presseerklärung mitgeteilt hat, die Organisation behalte sich vor, ihre Anhänger bundesweit zu einem „antimultikulturellen Stadtrundgang“ gegen ausländische Geschäfte und Restaurants in Fulda zu mobilisieren, und wie bewertet die Bundesregierung dies aus rechtlicher und politischer Sicht?  
**Barbara Weiler**  
(SPD)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 17. März 1994**

Im September 1993 hatten die „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) nach Kenntnis der Bundesregierung in einer Presseerklärung zu einem sogenannten „antimultikulturellen Stadtrundgang“ für den 25. September 1993 nach Fulda eingeladen, der jedoch nicht durchgeführt wurde. Erkenntnisse über eine aktuelle Presseerklärung oder Planung eines solchen Unternehmens liegen den Sicherheitsbehörden nicht vor.

16. Abgeordnete  
**Barbara Weiler**  
(SPD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung – in Abstimmung mit den Ländern – mittlerweile gegen diesen offenen, mit Absenderangabe versehenen Aufruf zu Übergriffen auf ausländische Mitbürger ergriffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 17. März 1994**

Die Zuständigkeit für Maßnahmen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung liegt in einem solchen Fall bei den Ländern und ihren entsprechenden Behörden. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Abgeordneter  
**Matthias Weisheit**  
(SPD)
- Wer soll die Aufgaben übernehmen und finanzieren, für die das THW in Riedlingen bei regelmäßigen Hochwassereinsätzen bisher zur Verfügung stand, wenn Planungen der Bundesregierung umgesetzt werden, in Baden-Württemberg 19 THW-Ortsverbände und den Fachdienst Instandsetzung aufzulösen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 18. März 1994**

Bund und Länder sind sich darin einig, daß der Zivilschutz, insbesondere dessen Kernbereich „Erweiterung des Katastrophenschutzes“, unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren wesentlich veränderten außenpolitischen Rahmenbedingungen und auch im Hinblick auf die notwendige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte geändert werden muß. Strukturveränderungen und Straffung der Organisation sind auch beim THW erforderlich.

Nach dem Ergebnis der kürzlich mit den Innenministern und Senatoren der Länder geführten Abstimmungsgespräche zu dem vom BMI erarbeiteten Entwurf eines neuen Zivilschutzkonzeptes hält der Bund auch künftig die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für den Bereich der Bergung vor. Das gesamte Potential des THW steht den Ländern darüber hinaus zur Verstärkung ihres Katastrophenschutzpotentials zur Verfügung. Die Katastrophenschutz-Aufgabe der Instandsetzung soll grundsätzlich nicht mehr vom THW wahrgenommen werden. Die Instandsetzungszüge werden in den Bergungsdienst sowie in eine zusätzliche Komponente, die für Auslandseinsätze vorgehalten werden soll, integriert. Damit erhält das THW künftig ein klar umrissenes Aufgabenfeld, auf das Ausrüstung und Ausbildung hin konzentriert werden können.

Konkrete Entscheidungen über die künftige Struktur des THW, d. h. auch zur künftigen Anzahl der Ortsverbände, sind bisher noch nicht getroffen worden. Diese Entscheidungen werden im Einzelfall nach sachlichen Gesichtspunkten mit dem THW abgestimmt und hängen wesentlich auch von den im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für das THW zur Verfügung stehenden Mittel ab.

18. Abgeordneter  
**Matthias Weisheit**  
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung für vertretbar, ehrenamtliche Mitarbeiter des Katastrophenschutzes, die in vielen Jahren öffentlich anerkannte hervorragende Leistungen für die Allgemeinheit erbracht haben, durch Mittelkürzungen zur weitgehenden Einstellung ihrer notwendigen Arbeit zu zwingen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter  
vom 18. März 1994**

Die Bundesregierung mißt dem ehrenamtlichen Engagement der freiwilligen Helfer des THW auch weiterhin hohe Bedeutung bei und wird bemüht bleiben, diesem für den Zivil- und Katastrophenschutz unverzichtbaren Element bei allen Überlegungen zur Neustrukturierung des THW Vorrang einzuräumen. Es wird eine Lösung angestrebt, bei der nach Möglichkeit jeder Helfer, der beim THW bleiben will, auch dort bleiben kann. Soweit aufgrund notwendiger Haushaltseinsparungen die Zahl der aktiven Helfer reduziert werden muß, zeichnen sich mögliche Lösungen über eine Erhöhung der Reservehelferanzahl ab.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

19. Abgeordneter  
**Robert Antretter**  
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Privilegierung nach § 19 Abs. 4 KostO nach geltendem Recht auch von Großgrundbesitzern (z. B. Fürstenhäuser, die neben landwirtschaftlichen Gütern erhebliche sonstige Vermögenswerte – z. B. Brauereibetriebe, Banken etc. – besitzen) in Anspruch genommen werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 18. März 1994**

Mit der durch das Gesetz zur Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben und zur Änderung sonstiger kostenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S.1082) in § 19 Abs. 4 KostO getroffenen Regelung für landwirtschaftliche Betriebe hat der Gesetzgeber das agrarpolitische Ziel verfolgt, die Zersplitterung landwirtschaftlicher Betriebe zu vermeiden. Die Regelung wurde ebenso

wie die Vorschriften des § 1376 Abs. 4, § 2049 Abs. 1, § 2312 Abs. 1 BGB, § 12 der Höfeordnung nicht etwa im privatwirtschaftlichen Interesse der Betriebsinhaber, sondern im öffentlichen Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe in bäuerlichen Familien getroffen. Die Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates (Drucksache 11/2343) weist ausdrücklich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des § 1376 Abs. 4 BGB (Bundesverfassungsgericht E 76, S. 348, 376 ff.) hin: Die kostenrechtliche Sonderregelung rechtfertigt sich aus der besonderen Situation der Landwirtschaft. Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe wiesen nach wie vor zahlreiche typische, sie von der gewerblichen Wirtschaft unterscheidende Eigenheiten auf. Sie seien besonderen Produktionsbedingungen ausgesetzt, weil Grund und Boden nicht nur Standort, sondern maßgebender Produktionsfaktor seien.

Bis zur Einfügung des Absatzes 4 in § 19 KostO war § 19 Abs. 2 Satz 2 maßgebend: Auch land- und forstwirtschaftliche Grundstücke waren mit dem letzten Einheitswert zu bewerten, sofern sich nicht aus dem Inhalt des Geschäfts, den Angaben der Beteiligten, Grundstücksbelastungen, amtlich bekannten oder aus den Grundakten ersichtlichen Tatsachen oder Vergleichswerten oder aus sonstigen ausreichenden Anhaltspunkten ein höherer Wert ergab. Auf dieser Grundlage hatte sich eine völlig uneinheitliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte entwickelt, die gravierende Unterschiede in der Geschäftswertfestsetzung und damit in der Behandlung der Kostenschuldner mit sich gebracht hatte. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluß vom 26. Februar 1986 - 1 BvR 39/86 - (Agrarrecht 1986, S. 226) diese Rechtslage kritisiert und ausgeführt, Abhilfe könne nur der Gesetzgeber schaffen, indem er Bewertungsmaßstäbe setze, die einer richterlichen Auslegung weniger zugänglich seien.

Die Vorschrift des § 19 Abs. 4 KostO enthält Tatbestandsvoraussetzungen, die dazu bestimmt sind, die Privilegierung von Kostenschuldnern auf die in dem dargestellten öffentlichen Interesse liegenden Sachverhalte zu beschränken:

- Die Überlassung des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes muß zum Zwecke der Betriebsfortführung erfolgen.
- Zu dem Betrieb muß eine Hofstelle gehören, die der bäuerlichen Familie auch Wohnung bietet.
- Es muß sich um land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes handeln.

Nach der Rechtsprechung zu § 19 Abs. 4 KostO führt die verfassungskonforme Auslegung des § 19 Abs. 4 KostO zu dem Ergebnis, daß nur solche land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe privilegiert sind, die den Unterhalt einer bäuerlichen Familie ganz oder teilweise sichern können und bei denen Grund und Boden nicht nur Standort, sondern maßgebender Produktionsfaktor sind (BayObLG 92, S. 233 m. w. N.). Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn aus dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zwar willkommene Nebeneinnahmen erzielt werden, der Betrieb jedoch zu anderen Zwecken, zum Beispiel zur gewerblichen Nutzung, unterhalten wird.

Mit der Ausgestaltung und Auslegung des § 19 Abs. 4 ist daher sichergestellt, daß bei der im Kostenrecht gebotenen typisierenden Betrachtungsweise und daraus folgenden pauschalierenden Regelungen unangemessene Ergebnisse weitgehend vermieden werden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß maßgebend der vierfache Einheitswert ist.

Fälle wie die geschilderten sind der Bundesregierung nicht bekannt geworden. Sie sind jedoch, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, auch nicht ausgeschlossen.

20. Abgeordneter  
**Robert Antretter**  
(SPD)
- Was spricht nach Auffassung der Bundesregierung dagegen, die Privilegierung nach § 19 Abs. 3 KostO entweder auf Betriebe mit einer Größe bis zu 100 ha oder auf Objekte mit einem Verkehrswert von bis zu 2 Mio. DM zu beschränken, oder aber von der Privilegierung solche Kostenschuldner auszuschließen, die im Hinblick auf sonstige Vermögenswerte ohne wirtschaftliche Beeinträchtigung ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes die grundsätzlich anfallenden, am Verkehrswert orientierten Gebühren tragen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 18. März 1994**

Gegen eine Anknüpfung der Privilegierung an eine bestimmte Betriebsgröße (100 ha) spricht, daß diese allein bei wirtschaftlicher Betrachtung noch keine Aussage über die Privilegierungswürdigkeit zulassen dürfte. Dazu dürfte es auf weitere Faktoren ankommen, die den Verkehrswert beeinflussen.

Die Bundesregierung hat auch aus agrarstrukturellen Erwägungen Bedenken, ob die Anknüpfung an dieses Kriterium angemessen ist. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß in den neuen Bundesländern bereits ca. 25% der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eine Größe von 100 ha oder mehr aufweisen. Eine Entwicklung zu größeren Betriebseinheiten ist auch in den alten Bundesländern festzustellen. Die vorgeschlagene Beschränkung auf Betriebe mit einer Größe bis zu 100 ha könnte sich als Hindernis für den in Gang befindlichen Umstrukturierungsprozeß erweisen.

Der Verkehrswert hat sich in der Vergangenheit – wie zu Frage 19 dargestellt – ebenfalls als ungeeigneter Maßstab erwiesen. Die daraus resultierende völlig uneinheitliche Rechtsprechung und die gravierende regionale Ungleichheit in der Kostenbelastung von Hofübergaben war gerade der Anlaß für die Einfügung des Absatzes 4 in § 19 KostO.

Ferner dürfte es kein geeigneter Maßstab sein, jeweils im Einzelfall darauf abzustellen, ob der Kostenschuldner die am Verkehrswert orientierten Gebühren tragen kann. Dies verbietet nicht nur die im Kostenrecht gebotene typisierende Betrachtungsweise. Es würde sich außerdem auch ein erheblicher Verwaltungsaufwand im Einzelfall ergeben, der darin bestünde, nicht nur den Verkehrswert des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zu ermitteln, sondern zugleich auch sonstige Vermögenswerte des Kostenschuldners in ihrem Bestand und Umfang zu prüfen.

Derzeit steht die Regelung des § 19 Abs. 4 KostO im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde zur Prüfung des Bundesverfassungsgerichts. Eine Entscheidung ist bisher nicht ergangen.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die bereits unter Frage 19 dargestellte Ausgestaltung und Auslegung der Regelung zieht die Bundesregierung derzeit eine erneute Gesetzesänderung nicht in Betracht.

21. Abgeordneter  
**Robert Antretter**  
(SPD)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung den auf diese Weise der Staatskasse unmittelbar durch geringere Gebühren der Grundbuchämter und mittelbar durch geringere Einkommensteuern der Notare entstehenden Ausfall an Kosten aus Geschäften im Sinne vorstehend Frage 20?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 18. März 1994**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Auswirkungen des § 19 Abs. 4 KostO auf die Gebühreneinnahmen der öffentlichen Haushalte und auf das Gesamteinkommen der Notare vor. Die Bundesregierung sieht daher keine Grundlagen für Schätzungen im Sinne der Fragestellung.

22. Abgeordneter **Joachim Gres**  
(CDU/CSU)
- Aufgrund welcher Erwägungen drängt die Bundesregierung im Ausschuß der Ständigen Vertreter bzw. im Europäischen Rat auf eine mindestens 25%ige Anhebung der Schwellenwerte gemäß der Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Bilanzrichtlinie), und wann ist mit einem Ergebnis dieser Bemühungen zu rechnen?

**Antwort der Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger  
vom 22. März 1994**

Der Vorschlag einer ca. 25%igen Anhebung der Schwellenwerte der Vierten Richtlinie beruht auf einem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission. Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags ist Artikel 53 Abs. 2 der Vierten Richtlinie: Danach prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die Schwellenwerte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft und ändert diese Beträge gegebenenfalls. Die jetzt vorgeschlagene Richtlinie stellt die dritte Anpassung nach Annahme der Vierten Richtlinie im Jahr 1978 dar.

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Anhebung um 25% für zu gering. Die Schwellenwerte sind insbesondere für die Abgrenzung von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften von Bedeutung. Für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften sind in der Vierten Richtlinie und entsprechend auch im deutschen Recht Erleichterungen bei der Rechnungslegung und Publizität vorgesehen. Die kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften werden aufgrund von drei Kriterien definiert: Bilanzsumme, Nettoumsatzerlöse und Anzahl der Beschäftigten. Die gleichen Kriterien gelten auch für die Abgrenzung der zur Konzernrechnungslegung verpflichteten Mutterunternehmen. Die Anhebung der Beträge für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse ist erforderlich, damit Unternehmen nicht wegen rein inflationärer Entwicklungen in höhere Größenklassen mit weitergehenden Rechnungslegungs- und Publizitätsanforderungen hineinwachsen. Nach deutscher Auffassung wird die vorgeschlagene Erhöhung von ca. 25% der Zielsetzung von Artikel 53 Abs. 2 der Vierten Richtlinie nicht gerecht, weil damit nur die monetäre, nicht aber die wirtschaftliche Entwicklung hinreichend berücksichtigt wird. Die normale wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens darf nicht dazu führen, daß z. B. aus einem kleinen Unternehmen ein mittleres wird. Um zu verhindern, daß sich die Aufteilung der Unternehmen auf die Größenklassen nicht wesentlich verändert, müßten die Größenmerkmale um mehr als nur 25% erhöht werden.

Die deutsche Delegation hat daher in der Arbeitsgruppe Wirtschaftsfragen beim Rat am 10. Februar 1994 vorgeschlagen, die Schwellenwerte um 50% zu erhöhen und sich dazu auf eine Berechnung der Deutschen Bundesbank gestützt. Die deutsche Delegation ist von keinem anderen Mitgliedstaat unterstützt worden. Ganz im Gegenteil haben einige Delegationen die von der Kommission vorgeschlagene Anhebung um 25% als zu

hoch bezeichnet. Unter diesen Umständen sah sich die Kommission nicht in der Lage, ihren Richtlinienvorschlag zu ändern und einen höheren Prozentsatz vorzuschlagen.

Der Richtlinienvorschlag der Kommission war Gegenstand der Beratung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 18. März 1994. Der deutsche Vertreter hat dem Richtlinienvorschlag zugestimmt, um das Zustandekommen der erforderlichen Mehrheit zu gewährleisten, damit zumindest die ca. 25%ige Erhöhung im Interesse des deutschen Mittelstandes erreicht wird. Die Bundesregierung wird sich aber auch in Zukunft für eine weitere Erhöhung der Schwellenwerte einsetzen.

23. Abgeordneter  
**Joachim  
Gres**  
(CDU/CSU)
- Wann ist nunmehr mit der Stellungnahme der EU-Kommission zu der deutschen Subsidiaritätsliste, insbesondere zu der in der Subsidiaritätsliste aufgeführten GmbH & Co.-Richtlinie, zu rechnen, bzw. welche Stellungnahme hat die EU-Kommission zwischenzeitlich hierzu abgegeben?

**Antwort der Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger  
vom 22. März 1994**

Die Kommission hat Mitte Januar dieses Jahres zugesagt, sie werde möglichst bald Stellungnahme nehmen, aber keine näheren zeitlichen Angaben gemacht. Daher kann auch die Bundesregierung nicht angeben, wann mit der Stellungnahme zu rechnen ist. Sie erwartet die Stellungnahme jedoch in Kürze und ist nochmals in diesem Sinne vorstellig geworden.

24. Abgeordneter  
**Rolf  
Schwanitz**  
(SPD)
- Werden – vor dem Hintergrund der Ausführungen der Bundesregierung in Nummer 3.1 des III. Abschnittes des 4. Kapitels der Drucksache 12/6854 (Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern) – künftig nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz auch diejenigen Fälle „freiwilligen“ Eigentumsverzichtes im Zusammenhang mit Zwangskollektivierungsmaßnahmen anspruchsberechtigt, denen bisher wegen Nachweisschwierigkeiten ein Anspruch nach § 1 Abs. 3 des Vermögensgesetzes (VermG) versagt geblieben ist, und wenn nein, welche Zwangskollektivierungsfälle erhalten einen Anspruch aufgrund des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes i. V. m. dem VermG?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 21. März 1994**

1. In den von Ihnen angesprochenen Ausführungen zur verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung in den Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern wird beispielhaft dargestellt, welche Unrechtsmaßnahmen bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung mit bedacht werden mußten. In diesem Zusammenhang wurde auch die Zwangskollektivierung in der Landwirtschaft erwähnt. Es versteht sich dabei von selbst,

daß nicht allen Personen Ausgleichsansprüche eingeräumt werden können, die von solchen Maßnahmen betroffen waren. Die Ausführungen in den Materialien zu der tatsächlichen Ausgangslage der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung enden deshalb mit den Worten:

„Aus der Vielzahl der von Verwaltungsorganen begangenen Unrechtsmaßnahmen sollen durch das VwRehaG nur die gravierendsten Fälle herausgegriffen werden, von deren Folgen der Betroffene heute noch beeinträchtigt wird.“

2. Bei Eingriffen in Vermögenswerte ist zunächst das grundsätzliche Verhältnis von VermG zu VwRehaG zu beachten. Dies gilt insbesondere für den von Ihnen angesprochenen Bereich des § 1 Abs. 3 VermG (unlautere Machenschaften), wo besonders enge Berührungspunkte zum VwRehaG bestehen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG findet das Gesetz auf Maßnahmen keine Anwendung, die vom Vermögensgesetz erfaßt werden. Dies bedeutet, daß Sachverhalte, die als unlautere Machenschaften zu qualifizieren sind, ausschließlich nach dem Vermögensgesetz beurteilt werden. In diesem Bereich erfolgt die Abgrenzung zum VwRehaG insbesondere danach, ob die fragliche Maßnahme bereits nach damaligem DDR-Recht rechtswidrig war.
3. Der ganz überwiegende Teil der Kollektivierungsmaßnahmen dürfte ausschließlich nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes abgewickelt werden. Sollte im Rahmen der Kollektivierungskampagne in Einzelfällen ein Eigentumsverlust durch Maßnahmen erzwungen worden sein, die unter § 1 Abs. 3 VermG zu subsumieren sind, so könnten Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz eröffnet sein. Waren von dem Eigentumsverlust landwirtschaftliche Betriebe betroffen, so hätten die Eigentümer in diesen Fällen grundsätzlich einen Anspruch auf Rückführung ihres landwirtschaftlichen Betriebes. Bei der Einbringung eines solchen Betriebes in eine LPG ist jedoch zu bedenken, daß in der Regel das lebende und tote Inventar des ursprünglichen Betriebes nicht mehr vorhanden ist, da dieses oft in heute nicht mehr nachvollziehbarer Weise verteilt wurde. Aus diesem Grund kann regelmäßig von einer Stilllegung des ursprünglichen landwirtschaftlichen Betriebes ausgegangen werden. Dies hat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG zur Folge, daß der Berechtigte die Rückgabe der vom Betrieb noch vorhandenen Gegenstände herausverlangen kann. Für das nicht mehr zurückgebbare landwirtschaftliche Unternehmen kann er gemäß § 6 Abs. 7 VermG eine Entschädigung verlangen. Auf diese Entschädigung werden die nach § 6 Abs. 6a VermG erhaltenen Gegenstände voll angerechnet.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

25. Abgeordneter  
**Achim  
Großmann**  
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Empfehlung der EG-Kommission, Grenzpendler innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in dem Tätigkeitsstaat keiner höheren Steuerbelastung zu unterwerfen, als wenn der Steuerpflichtige, sein Ehegatte und seine Kinder in diesem Staat ansässig wären, und inwieweit ist die Bundesregierung bei der Erarbeitung dieser Empfehlung der EG-Kommission beteiligt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 17. März 1994**

Aufgrund der allgemeinen Treuepflicht gemäß Artikel 5 des EG-Vertrages ist jeder EU-Mitgliedstaat verpflichtet, Empfehlungen der Europäischen Kommission ernsthaft zu prüfen. Die Kommission hat in der hier in Rede stehenden Empfehlung daher die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihr bis zum 31. Dezember 1994 den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuteilen, mit denen sie der Empfehlung nachkommen. Vor Abgabe der Empfehlung hat die Kommission die Mitgliedstaaten in einer Arbeitsgruppe auf Fachbeamten-Ebene angehört.

Die Prüfung der Bundesregierung zu der Empfehlung der Europäischen Kommission ist noch nicht abgeschlossen.

26. Abgeordneter  
**Achim Großmann**  
(SPD)
- Stimmt die Bundesregierung der EG-Kommission zu, daß Regelungen, die nicht mindestens dieser Empfehlung entsprechen, einen Verstoß gegen das dem Vertrag von Rom zugrundeliegende Diskriminierungsverbot darstellen, und ist die Bundesregierung bereit, im Hinblick auf diese Empfehlung ihren Gesetzentwurf zum Grenzpendlergesetz, dem eine andere Konzeption zugrunde liegt, neu zu fassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 17. März 1994**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht keinen Verstoß gegen das dem Vertrag von Rom zugrundeliegende Diskriminierungsverbot bzw. dessen besondere Ausprägungen in Artikel 48 oder Artikel 52 des EG-Vertrages darstellen. Entsprechende Stellungnahmen hat die Bundesregierung auch gegenüber dem Europäischen Gerichtshof in dort anhängigen Verfahren abgegeben. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf eines Grenzpendlergesetzes in Kenntnis der Auffassung der Europäischen Kommission zur Besteuerung von Grenzpendlern erstellt.

27. Abgeordneter  
**Dr. Walter Hitschler**  
(F.D.P.)
- Trifft es zu, daß die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt (TLG) im Rahmen der Vermarktung ihrer Liegenschaften ein Finanzierungspaket mit anbietet, über das die TLG einen Ausschließlichkeitsvertrag mit den Landesbausparkassen hat, und wie vereinbart sich dies im Falle des Zutreffens mit den Grundsätzen des freien Wettbewerbs auch auf dem Finanzmarkt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 21. März 1994**

Die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt (TLG) bietet im Auftrag der Treuhandanstalt (THA) im Rahmen der Privatisierung ihrer Wohnungen ein sogenanntes Restkaufgelddarlehen in Höhe von 20% des Kaufpreises, höchstens jedoch 10000 DM an. Das Darlehen wird zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen, die von der THA festgelegt worden

sind, ausgereicht. Anspruch hat jeder Mieter bzw. Familienangehörige, der eine solche Wohnung kauft, sofern es sich um THA-eigene Wohnungen handelt (LPG-Wohnungen, Wohnungen im THA-Wohnungspool, Wohnungen von Unternehmen in Liquidation). Zur administrativen Abwicklung dieses Restkaufgelddarlehens konnte die LBS-Ost gewonnen werden, nachdem Gespräche mit mehreren anderen Banken zu keinem Ergebnis geführt hatten.

Weiterhin unterstützt die LBS-Ost bei Bedarf die TLG bzw. die von der TLG eingesetzten Vertriebsbeauftragten bei der Finanzierungsberatung der Käufer. Die Vertriebsbeauftragten sind jedoch angehalten, den Käufer ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er in der Wahl seines Finanzierungsinstituts vollkommen frei und ungebunden ist. Diese Information wird dem Käufer auch schriftlich in einem Leitfaden mitgeteilt, aus dem er das TLG-Konzept zur Wohnungsprivatisierung ersehen kann.

Für etwa 6% der bisher verwerteten Wohnungen haben die Käufer Finanzierungen mit der LBS-Ost vereinbart.

Eine Einschränkung des freien Wettbewerbs auf dem Finanzmarkt kann ich in diesen Vereinbarungen nicht erkennen.

28. Abgeordneter **Hans-Peter Kemper** (SPD) Mit welcher Brutto- und mit welcher Nettobelastung für die EU-Finanzierung rechnet die Bundesregierung nach der geltenden europäischen Rechtslage für das laufende Jahr und die nächsten Jahre?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 16. März 1994**

Die voraussichtlichen Bruttoleistungen der Bundesrepublik Deutschland an den Gemeinschaftshaushalt im Finanzplanungszeitraum ergeben sich aus dem Finanzplan des Bundes und dem Bundeshaushalt für 1994. Danach werden sich die Abführungen wie folgt entwickeln:

1994	44,2 Mrd. DM
1995	45,4 Mrd. DM
1996	48,5 Mrd. DM
1997	52,3 Mrd. DM

Die voraussichtliche Rückflußentwicklung kann derzeit nicht beziffert werden.

29. Abgeordneter **Hans-Peter Kemper** (SPD) Wann hat der Bundesminister der Finanzen der Schaffung des gültigen Rechts, das die dynamisch wachsende Nettobelastung der Bundesrepublik Deutschland für die kommenden Jahre festlegt, im Ministerrat der EG und im Bundeskabinett zugestimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 16. März 1994**

Die Bundesregierung hat dem derzeit gültigen Eigenmittelbeschluß am 24. Juni 1988 zugestimmt; der entsprechende Ratsbeschluß wurde vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates im Dezember

1988 ratifiziert. Maßgeblich für die Ausgabenseite des Gemeinschaftshaushalts und damit bestimmend für die Rückflüsse sind eine Fülle von Rechtsakten, die teilweise schon vor über 20 Jahren beschlossen wurden. Alle diese Elemente zusammengenommen prägen die Nettopositionen der Mitgliedstaaten der Union.

30. Abgeordneter  
**Günther Friedrich Nolting**  
(F.D.P.)
- Kann die Bundesregierung mitteilen, ob die Nutzungsgenehmigung für das ehemalige Munitionsdepot der US-Truppen „Überwasser“ im Bereich der Gemeinde Ostbevern aufgrund einer Ausschreibung erfolgte und ob es Alternativen zur jetzigen Nutzung, beispielsweise durch Abriß des Depots und Aufforstung des Geländes, gab?
31. Abgeordneter  
**Günther Friedrich Nolting**  
(F.D.P.)
- Kann die Bundesregierung mitteilen, auf welcher vertraglichen Grundlage die Durchführung der Entmilitarisierung des ehemaligen Munitionsdepots „Überwasser“ bezüglich der Aufbauten (Zäune, Lampen, Wachturm, Bewegungsmelder usw.) erfolgt, und wer die Haftung hierfür und für die Altlasten übernimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echernach vom 17. März 1994**

Der Vermietung der bundeseigenen Liegenschaft ist keine öffentliche Ausschreibung vorausgegangen. Der derzeitige Mieter ist von der Belegenheitsgemeinde – im Einvernehmen mit dem Kreis – benannt worden.

Eine Alternative zur gegenwärtigen Nutzung gab es nicht. Insbesondere bestand keine Notwendigkeit, die Anlage abzubauen. Die weiteren Verwertungsmöglichkeiten hängen im wesentlichen von der Bauleitplanung ab, die allein der Gemeinde obliegt. Der zwischenzeitlich erarbeitete Bebauungsplanentwurf liegt vor.

Der Mieter hat sich vertraglich verpflichtet, bestimmte Anlagen, die zu Gefahrenquellen werden könnten, abzubauen. Hierzu gehören u. a. Stacheldrahtzäune, Lampen, Bewegungsmelder, ein stählerner Wachturm. Der ordnungsgemäße Rückbau ist in erster Linie Sache des Mieters.

Die Liegenschaft ist Anfang 1993 von den amerikanischen Streitkräften freigegeben worden. Seitdem haftet der Bund als Eigentümer, und zwar unabhängig von einer etwaigen Rückgriffsmöglichkeit.

32. Abgeordneter  
**Rolf Schwanitz**  
(SPD)
- Wie viele von den 1568 auf der „Liste 3“ – aufgrund der im Jahr 1949 in Berlin Eigentum von sog. „Kriegsverbrechern und Naziaktivisten“ enteignet wurde – aufgeführten Vermögenswerten wurden nach der Veröffentlichung dieser Liste am 2. Dezember 1949 in Berlin enteignet, wie viele vor diesem Datum (bitte aufgeschlüsselt auf Enteignungen vor bzw. nach dem 7. Oktober 1949)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 16. März 1994**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele der in die Liste 3 aufgenommenen Vermögenswerte bereits vor der Veröffentlichung am 2. Dezember 1949 enteignet wurden. Eine Enteignung vor dem Veröffentlichungsdatum ist allerdings insbesondere in folgenden Fällen denkbar:

- Enteignung von Vermögenswerten der IG-Farbenindustrie AG bereits durch Kontrollratsgesetz Nr. 9 am 30. November 1945;
- soweit Unternehmen mit Sitz außerhalb Berlins aufgrund von Länderverordnungen enteignet wurden, können sich diese Maßnahmen auf in Berlin gelegene Betriebsteile erstreckt haben.

Die Entscheidung über eine Restitution obliegt den zuständigen Berliner Behörden. In jedem Einzelfall sind die Umstände insbesondere im Hinblick auf die erforderliche enge wirtschaftliche Verflechtung und den konkreten Wegfall der Verfügungsbefugnis über den Berliner Betriebsteil zu prüfen.

33. Abgeordnete  
**Lydia Westrich**  
(SPD)
- Liegt der Bundesregierung inzwischen der (eventuell auch vorläufige) Abschluß der vom Bundesministerium für Wirtschaft veranlaßten Organisationsuntersuchungen hinsichtlich der Neuordnung der Oberfinanzdirektionen vor, und welche Auswirkungen ergeben sich hieraus für Rheinland-Pfalz, insbesondere für die Zollämter Pirmasens, Zweibrücken und das Hauptzollamt in Kaiserslautern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 17. März 1994**

Nach dem Ergebnis der Organisationsuntersuchung können die Aufgaben im Bezirk der Oberfinanzdirektion Koblenz künftig von vier statt wie bisher von sechs Hauptzollämtern wahrgenommen werden. Diese Maßnahme erfordert somit eine Neueinteilung der Hauptzollamtsbezirke. In diesem Zusammenhang werden zur Zeit verschiedene Möglichkeiten neuer Bezirksabgrenzungen der Hauptzollämter sowie der Zusammenlegung einiger Zollämter erörtert.

Die Oberfinanzdirektion wird dem Bundesministerium der Finanzen in Kürze ein aufeinander abgestimmtes Personal-, Organisations- und Unterbringungskonzept vorlegen. Welche konkreten Auswirkungen dies auf das Hauptzollamt Kaiserslautern und die Zollämter Pirmasens und Zweibrücken haben wird, läßt sich derzeit noch nicht sagen.

34. Abgeordnete  
**Lydia Westrich**  
(SPD)
- Ob und inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, die Forderungen der Städte und Verbände der strukturschwachen Region Westpfalz zur geplanten Umorganisation zu berücksichtigen, so daß eine weitere zusätzliche Belastung gerade auch der mittelständischen Industrie durch eine evtl. Verlagerung ausgeschlossen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 17. März 1994**

Bevor die Oberfinanzdirektion Koblenz ihr Konzept vorlegt, wird sie allen betroffenen Stellen – wie Wirtschaftsverbänden, Kommunen und Personalvertretungen – Gelegenheit zur Darlegung ihrer Interessen geben. Es werden insbesondere auch die örtlichen Industrie- und Handelskammern in die Erörterung der Neustrukturierung der Bezirke einbezogen. Erst im Anschluß daran wird über die künftige Organisationsstruktur im Oberfinanzbezirk entschieden werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft**

35. Abgeordneter **Peter Harry Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU) Welche Fördermittel aus welchen Förderprogrammen können mittelständische Handwerksbetriebe in Nordfriesland erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Reinhard Göhner vom 17. März 1994**

Das Bundesministerium für Wirtschaft fördert im Rahmen der „Hilfe zur Selbsthilfe“ in begrenztem Umfang kleine und mittlere Handwerksbetriebe. Die Maßnahmen sollen der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks und der Stärkung der Bereitschaft zur Existenzgründung dienen. Sie können in Nordfriesland durch die Handwerkskammer Flensburg und die regionalen Fachverbände des Handwerks in Anspruch genommen werden.

Im Mittelpunkt steht die Förderung von

- Bau und Ausstattung überbetrieblicher Berufsbildungs- und Technologie-Transfer-Zentren,
  - überbetrieblichen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (Lehrlingsunterweisungen, Meistervorbereitungen usw.),
  - Unternehmens- und Existenzgründungsberatungen sowie Informationsveranstaltungen
- und von
- Markt-, Branchen- und Strukturuntersuchungen (vgl. Anlage \*).

Darüber hinaus können Handwerksbetriebe über ihre Hausbanken auch die zinsvergünstigten Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes (Eigenkapitalhilfe- und ERP-Programme) in Anspruch nehmen.

\*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

36. Abgeordneter  
**Hans Koschnick**  
(SPD)
- In welcher Form gewährleistet die Bundesrepublik Deutschland die Kooperation zwischen deutschen und polnischen Unternehmen, und welche verfügbaren Förderungsinstrumente werden gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 18. Juni 1991 eingesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen  
vom 23. März 1994**

Zur Verbesserung des Investitionsklimas hat die Bundesregierung mit Polen am 10. November 1989 einen Investitionsförderungs- und -schutzvertrag abgeschlossen, der am 24. Februar 1991 in Kraft getreten ist. Dieser Vertrag sichert dem deutschen Investor in Polen Rechtssicherheit und Rechtsschutz in völkerrechtlich verbindlicher Form zu. Ferner übernimmt die Bundesregierung Garantien zur Absicherung des politischen Risikos deutscher Investitionen in Polen. Gedeckte Risiken sind u. a.: Verstaatlichung, Enteignung, sonstige Eingriffe von Hoher Hand, Bruch staatlicher Zusagen, Unmöglichkeit des Transfers von Kapital und Erträgen. Wirtschaftliche Risiken werden nicht gedeckt. Polen stößt bei deutschen Investoren auf steigendes Interesse. Bis 31. Dezember 1993 wurden 55 Garantien über eine Kapitaldeckung von 217 Mio. DM übernommen. Die Ertragsdeckung beträgt 62 Mio. DM. 118 Anträge mit einer Kapitaldeckung von 354 Mio. DM liegen zur Entscheidung vor.

Als weitere Förderungsinstrumente sind vor allem das Mittelstandsprogramm „Osteuropa“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Beratungs- und Finanzierungsleistungen der DEG-Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH zu nennen.

37. Abgeordneter  
**Hans Koschnick**  
(SPD)
- Wie wird dabei die in Artikel 9 Abs. 3 beschriebene Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Betrieben konkretisiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen  
vom 23. März 1994**

Voraussetzung für Kooperationen deutscher und polnischer mittelständischer Unternehmen ist der Aufbau mittelständischer Strukturen in Polen. Die Schaffung mittelständischer Strukturen wird von der Bundesregierung durch Projekte in den Bereichen Existenzgründerschulung, Beratung zur Leistungssteigerung, zum Aufbau von Kammern und zur Aus- und Weiterbildung von Unternehmern und Fach- und Führungskräften sowie durch fachliche Informationen unterstützt. Die Förderung von Kammerpartnerschaften, des Verbandsaufbaues und des Besuches von Messen sind besonders geeignet, Anstöße für Gemeinschaftsunternehmen zu geben. Das vom Bundesministerium für Wirtschaft geförderte Kooperationsbüro der deutschen Wirtschaft sowie die vom Bundeswirtministerium für Wirtschaft geförderten Seminare zur Exportförderung polnischer Unternehmen, die auch zum Teil Unternehmertreffen beinhalten, sind besonders geeignet, zur Zusammenarbeit auf Firmenebene beizutragen. Die im März 1994 gegründete Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft zur Zusammenarbeit im grenznahen Raum hat u. a. auch die Aufgabe, Kooperationen deutscher und polnischer Unternehmen anzubahnen.

38. Abgeordneter  
**Hans Koschnick**  
(SPD)
- Wie gewährleistet die Bundesregierung darüber hinaus die Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften gemäß Artikel 9 Abs. 4 des Vertrages, und wie werden die bilateralen Beziehungen auf diesem Gebiet ausgebaut und vertieft?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen  
vom 23. März 1994**

Bereits am 2. Mai 1990 wurde das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft“ geschlossen. Das Abkommen trat am 31. August 1992 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1994. Von 1990 bis 1993 wurden durch das Auswärtige Amt Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Wert von 8,5 Mio. DM gefördert. Im Haushalt 1994 sind für diesen Zweck 2,7 Mio. DM vorgesehen.

39. Abgeordneter  
**Manfred Opel**  
(SPD)
- Was hat die Bundesregierung bewogen, ausgerechnet in einer Krisensituation „mehr als ein Drittel der im Haushaltsausschuß zugesagten Werftenhilfe sperren zu lassen“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb  
vom 23. März 1994**

Mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1994 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, das Wettbewerbshilfeprogramm für westdeutsche Schiffswerften in den Jahren 1994 bis 1996 fortzuführen. Der Bund stellt hierfür Mittel in Höhe von 110,5 Mio. DM bereit. Die betroffenen Länder sollen sich am Programm in progressiver Weise beteiligen.

Die westdeutschen Küstenländer haben sich hierzu bereit erklärt, gleichzeitig jedoch gewünscht, das Programm zunächst nur mit einem Bundesanteil von 70,5 Mio. DM auszustatten und über den Restbetrag erst zu einem späteren Zeitpunkt zu verfügen. Diesen Wunsch der Küstenländer hat der Bundesminister für Wirtschaft akzeptiert und wird mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zwar einen Vertrag zur Durchführung des Programms über den gesamten Bundesanteil von 110,5 Mio. DM abschließen, sie aber gleichzeitig anweisen, über einen Teilbetrag von 40 Mio. DM erst zu einem späteren Zeitpunkt mit seiner Zustimmung zu verfügen. Inzwischen wurde sichergestellt, daß die Länder auch für diesen vorläufig gesperrten Anteil ihren Beitrag – der bis zu 80 Mio. DM betragen kann – zu gegebener Zeit leisten werden.

40. Abgeordneter  
**Gerhard Scheu**  
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung Pflichten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch das Bundeskartellamt für erfüllt, wenn bundesweit vertreibende Mineralölkonzerne seit Jahren immer wieder die Pächter und Wiederverkäufer der gleichen Gebiete in Deutschland, wie z. B. Oberfranken, nur zu Spitzenpreisen mit Mineralölprodukten versorgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb  
vom 18. März 1994**

Dem Bundeskartellamt ist die von Ihnen geschilderte Marktsituation bei Markentankstellen in verschiedenen Regionen Bayerns bekannt. Diese beruht im wesentlichen auf einem gegenüber dem Inland niedrigeren Preisniveau für Vergaserkraftstoffe in Österreich. Dies wiederum liegt an einer wesentlich niedrigeren Mineralölbesteuerung in Österreich.

Umsatzeinbußen in grenznahen Bereichen sollen durch Pachtzuschüsse der Mineralölunternehmen kompensiert werden. Eine wettbewerbswidrige Behinderung von Tankstellenpächtern an anderen Standorten in Bayern ist dabei nicht erkennbar. Das Bundeskartellamt hat hierzu festgestellt, daß die genannten Kompensationen nicht zur Gewährung von Preisnachlässen an Verbraucher verwendet werden können.

Zu Ihrer Information füge ich die Antwort des Bundeskartellamtes vom 17. Februar 1994 in Kopie bei. \*)

41. Abgeordneter **Dr. Jürgen Warnke** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen für mehr Wettbewerb innerhalb der Verarbeitungskette erwägt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, daß Preisermäßigungen auf Rohölmärkten stets mit langer Zeitverzögerung weitergegeben werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb  
vom 23. März 1994**

Die in der Fragestellung liegende Annahme, daß am deutschen Mineralölmarkt ein Mangel an Wettbewerb bestehe, ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerechtfertigt.

Es ist zutreffend, daß der Preis für Rohöl in den letzten Jahren gesunken ist; derzeit hat er den niedrigsten Stand seit fünf Jahren erreicht. Für die Rohölsorte Brent sank der Preis beispielsweise von rd. 17,90 US-Dollar pro Barrel Anfang 1993 auf rd. 13,20 US-Dollar heute. Der durchschnittliche Tankstellenpreis ohne Steuern sank in der gleichen Zeit um rd. 4 Pf/l, während der genannte Rohölpreistrückgang nur rd. 3 Pf/l ausmacht. Die inländischen Verbraucherpreise werden stärker als von den Rohölpreisen durch die internationalen Fertigproduktenmärkte (sog. Rotterdamer Markt) bestimmt. Ferner hängen sie von örtlichen Wettbewerbsbedingungen, den Verteilungskosten sowie der Belastung durch Verbrauchsteuern (derzeit rd. 1,18 DM/l Benzin) ab. Die Tankstellenpreise unterliegen wegen der genannten Einflußfaktoren vielfältigen Schwankungen und reagieren sowohl bei sinkenden als auch bei steigenden Rohölpreisen meist erst mit zeitlicher Verzögerung auf Veränderungen der Preise für das Vorprodukt Rohöl. Gemittelt über das ganze Jahr 1993 zeigt sich eine nahezu vollständige Parallelität zwischen den Veränderungen der inländischen Tankstellenpreise und den Großhandelspreisen am Rotterdamer Markt.

\*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Insgesamt ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß neue gesetzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Preisverhalten der Mineralölwirtschaft erforderlich sind. Vielmehr hat das Bundeskartellamt auf der Grundlage des geltenden Rechts den Auftrag, gegen jede mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 22 Abs. 4 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorzugehen. Bei der Anwendung seiner Befugnisse unterliegt das Bundeskartellamt der Kontrolle durch die Kartellgerichte. Diese haben wiederholt – zuletzt das Kammergericht in Berlin im Zusammenhang mit den Preiserhöhungen während der Golfkrise durch Beschluß vom 10. Dezember 1990 – entschieden, daß die bundesweit führenden Tankstellengesellschaften nicht in dem Verdacht stehen, eine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich auszunutzen. Es gelte der Grundsatz der Preisgestaltungsfreiheit der Unternehmen, in die nur bei gravierenden Nachteilen zu Lasten der Kunden durch staatliche Intervention eingegriffen werden dürfe.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, die Feststellungen der unabhängigen deutschen Kartellgerichtsbarkeit in Zweifel zu ziehen. Sie stellt deshalb keine Überlegungen zur Änderung des GWB in der von Ihnen angesprochenen Richtung an.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

42. Abgeordnete  
**Antje-Marie  
Steen**  
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Beimischung von Tiermehl in Milchleistungs- und Mastfutter bei ausgewiesenen Pflanzenfressem – wie es Wiederkäuer wie Kühe sind – als nicht zwingend notwendig zu bezeichnen ist und daß diese nicht-artgerechte Fütterung zu einer eklatanten Verbrauchertäuschung führt?
43. Abgeordnete  
**Antje-Marie  
Steen**  
(SPD)
- Welche Haltung bezieht die Bundesregierung hinsichtlich der Feststellung, daß durch diese Art der Fütterung das Gefahrenpotential einer BSE-Kontaminierung bei diesen Tieren extrem erhöht ist, daß also im Umkehrschluß bei tiermehlfreier Nahrung diese Gefährdung vermeidbar wäre, und bestehen Überlegungen der Bundesregierung, im Rahmen des präventiven Verbraucherschutzes ein generelles Verbot entsprechender Beimischungen zu erwägen?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 21. März 1994**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Beimischung von Tiermehl in Milchleistungs- und Mastfutter bei Wiederkäuern nicht zwingend notwendig ist. Üblicherweise werden in Deutschland Tiermehle auch nicht an Wiederkäuer verfüttert. Dennoch hat die Bundesregierung im Rahmen des präventiven Verbraucherschutzes ab dem 20. März 1994 ein Verfütterungsverbot von Tiermehlen an Wiederkäuer erlassen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Verhältnisse im Vereinigten Königreich nicht mit denen in der Bundesrepublik Deutschland gleichgesetzt werden können. In der Bundesrepublik Deutschland hergestelltes Tiermehl ist vor dem Hintergrund, daß Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse bei uns auf mindestens 133°C für 20 Minuten bei 3 Bar erhitzt werden und dies nach bisheriger Kenntnis ausreicht, den BSE-Erreger zu inaktivieren, als sicher anzusehen. Im Vereinigten Königreich ist bei Tiermehlen lediglich die Freiheit von Clostridium perfringens gefordert, was bereits bei erheblich niedrigeren Temperaturen erreicht werden kann; der Erreger der BSE überlebt diese Temperatur. Deshalb wurde der Export von britischem Tiermehl in Staaten der EU verboten.

44. Abgeordneter  
**Dr. Axel Wernitz**  
(SPD)
- Ist das Vorhaben der EU-Kommission, die Produktion der Stärkefabriken in Europa auf 1,5 Mio. Tonnen pro Jahr zu beschränken und dabei das Wirtschaftsjahr 1992/93 als Basis heranzuziehen, zwischenzeitlich fallengelassen worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 18. März 1994**

Dies ist nicht der Fall; die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag zur Einführung einer Quotenregelung für Kartoffelstärke mit ihren Preisvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 dem Europäische Agrarrat am 16. Februar 1994 vorgelegt.

45. Abgeordneter  
**Dr. Axel Wernitz**  
(SPD)
- Zu welchem Zeitpunkt ist gegebenenfalls mit einer modifizierten Quotenregelung für die Stärkeproduktion zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 18. März 1994**

Der Agrarrat wird sich am 28./29. März 1994 eingehend mit dem Vorschlag befassen. Mit einer Änderung des Vorschlags wäre dann zu rechnen, wenn die Mehrheit der Mitgliedstaaten ihn ablehnen würde.

Das Ergebnis der Verhandlungen in Brüssel läßt sich bei der unterschiedlichen Interessenlage der Mitgliedstaaten noch nicht vorhersehen.

46. Abgeordneter  
**Dr. Axel Wernitz**  
(SPD)
- Wird die Bundesregierung in den zuständigen europäischen Gremien dafür Sorge tragen, daß in jedem Falle die seit Jahren in Lauingen, Landkreis Dillingen/Donau in Bayern, geplante Stärkefabrik realisiert werden kann und nicht den anstehenden Quotenregelungen zum Opfer fällt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 18. März 1994**

Die Bundesregierung wird – wie bereits geschehen – auch weiterhin in allen zuständigen europäischen Gremien mit Nachdruck dafür eintreten, eine für uns hinnehmbare Lösung zu erreichen.

47. Abgeordneter  
**Simon  
Wittmann  
(Tännesberg)  
(CDU/CSU)**
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11. November 1993 die 5 ha-Klausel bei der Altpachtregelung für verfassungswidrig und damit für unwirksam erklärt hat, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den Milcherzeugern einen ausreichenden Pächterschutz zu gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 18. März 1994**

Der Bundesregierung ist das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bekannt; sie prüft zur Zeit zusammen mit den Bundesländern die notwendigen rechtlichen Folgen daraus.

Dabei läßt sie sich davon leiten, einen weitestgehenden Pächterschutz zu verwirklichen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Sozialordnung**

48. Abgeordneter  
**Gerd  
Andres  
(SPD)**
- Finden mit der Republik Polen Beratungen über die Beschäftigung polnischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland statt, und wie stellt sich ggf. der Beratungsstand dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 21. März 1994**

Artikel 9 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit regelt nicht den Zugang von polnischen Arbeitnehmern zur Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage sind insoweit ausschließlich die bilateralen Vereinbarungen über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen vom 31. Januar 1990 (BGBl. II 1990 S. 602ff.; 1992 S. 93ff.; 1993 S. 1125ff.), über die Beschäftigung polnischer Arbeitnehmer zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse vom 7. Juni 1990 (BGBl. II 1991 S. 501ff.) sowie die Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neueinreisende ausländische Arbeitnehmer vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3012ff.; 1993 S. 1528).

Zu allen diesen Bereichen der befristeten Zulassung von Arbeitnehmern zum deutschen Arbeitsmarkt bestehen bilaterale Arbeitsgruppen, die nach Bedarf zusammentreten und Fragen der Umsetzung erörtern. Wesentliche Inhalte in der letzten Zeit waren: die Abschaffung von Mißbräuchen und untertariflicher Entlohnung sowie die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kontingente.

An eine über diese Vereinbarungen hinausgehende Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Polen ist derzeit nicht gedacht; angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt ließe sich eine Ausweitung auch nicht verantworten.

49. Abgeordneter  
**Helmuth  
Becker  
(Nienberge)**  
(SPD)
- Gibt es Beratungen über die Beschäftigung polnischer Werkvertragsarbeitnehmer gemäß Teil III Nr. 36 der Gemeinsamen Erklärung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 21. März 1994**

In der Folge der Gemeinsamen Erklärung vom 14. November 1989 sind mit der polnischen Seite Verhandlungen geführt worden, um die seit 1979 bestehenden Regelungen über Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation abzulösen. Am 31. Januar 1990 wurde darauf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen getroffen (BGBl. II 1990 S. 602 ff.; 1992 S. 93 ff.; 1993 S. 1125 ff.) nach deren Artikel 9 Abs. 2 ist eine Arbeitsgruppe gebildet worden, die sich nach Bedarf mit aktuellen Fragen der Umsetzung befaßt. Themen waren in letzter Zeit die Abschaffung von Mißbräuchen und untertariflicher Entlohnung, Überschreitung der zugestandenen Kontingente, Maßnahmen zum Schutz des deutschen Arbeitsmarktes auf der Grundlage von Artikel 2 Abs. 5 des Abkommens sowie die stärkere Einbeziehung kleiner und mittelständischer Unternehmen in diese Form der Wirtschaftskooperation.

50. Abgeordneter  
**Helmuth  
Becker  
(Nienberge)**  
(SPD)
- Wie viele polnische Werkvertragsarbeitnehmer sind zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, und wie hoch ist die Differenz zwischen der Jahresdurchschnittszahl und den augenblicklich Beschäftigten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 21. März 1994**

Im Februar 1994 waren in der Bundesrepublik Deutschland 7937 polnische Werkvertragsarbeitnehmer tätig. Für den Abrechnungszeitraum 1. Oktober 1993 bis 30. September 1994 stehen den Polen im Jahresdurchschnitt 20238 Werkvertragsarbeitnehmer zur Verfügung.

51. Abgeordneter  
**Michael  
Habermann**  
(SPD)
- Welche Regelungen haben die Länder der Europäischen Union in den jeweiligen Rentenversicherungssystemen für die Anerkennung von Erziehungszeiten getroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 22. März 1994**

Bei der Anerkennung von Erziehungszeiten in den Rentenversicherungssystemen lassen sich in der Europäischen Gemeinschaft drei Gruppen von Staaten unterscheiden.

In den Staaten mit einem Volksversicherungssystem – dies sind Dänemark und die Niederlande – sind alle Personen, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit oder von der Erziehung von Kindern, für den Fall des Alters gesichert. Systemnotwendig können Kindererziehungszeiten hier nicht besonders berücksichtigt werden.

Eine weitere Gruppe von Staaten – Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Portugal und Spanien – kennt die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in ihrem System. Die Ausgestaltung ist allerdings sehr unterschiedlich. Teilweise werden der kindererziehenden Frau zusätzliche Versicherungszeiten angerechnet; dies sind z. B. neun Monate in Italien, ein Jahr in Belgien und in Spanien, zwei Jahre in Frankreich, Luxemburg und Portugal, drei Jahre in Deutschland. Teilweise erfolgt die Begünstigung der kindererziehenden Frau auch auf andere Weise. So wird in Großbritannien die Mindestversicherungszeit für eine volle pauschale Altersrente gekürzt, wenn Kinder erzogen worden sind. In Frankreich wird die Altersrente erhöht, wenn die versicherte Frau drei Kinder erzogen hat. Die Finanzierung der Kindererziehungszeiten erfolgt teilweise durch den Staat und teilweise durch die Versichertengemeinschaft. Die meisten Staaten beschränken die Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf Frauen, die vor der Kindererziehung bereits versichert gewesen sind. Im deutschen System ist die Anrechnung von Kindererziehungszeiten dagegen nicht von solchen Zufälligkeiten abhängig; vielmehr erfolgt die Anrechnung von Kindererziehungszeiten auch dann, wenn keine sonstigen Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind; dies bedeutet insbesondere, daß auch „Nur-Hausfrauen“ Kindererziehungszeiten erhalten.

Eine dritte Gruppe von Staaten – Griechenland und Irland – enthält in ihren Rentenversicherungssystemen keine Anrechnung von Kindererziehungszeiten.

52. Abgeordneter  
**Hans-Peter  
Kemper**  
(SPD)

Wie hoch belief sich die im Jahre 1992 aus öffentlichen Haushalten und damit aus Steuermitteln gezahlte Ausgleichsabgabe für trotz der Pflichtquote nach § 5 des Schwerbehindertengesetzes nicht im öffentlichen Dienst beschäftigte Schwerbehinderte, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Situation angesichts der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 22. März 1994**

Der Bundesregierung liegen Daten über im Jahre 1993 gezahlte Ausgleichsabgabe öffentlicher Arbeitgeber nur für den Bund und die obersten Landesbehörden vor.

Danach hatte der Bund einschließlich des nachgeordneten Bereichs 1993 für im Jahre 1992 nicht besetzte Pflichtplätze Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung der Anrechnung von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten in Höhe von rd. 9,5 Mio. DM zu zahlen. Die Verpflichtungen der obersten Landesbehörden (einschließlich des nachgeordneten Bereichs) beliefen sich auf rd. 73,3 Mio. DM.

Die Beschäftigungsquote öffentlicher Arbeitgeber betrug im Jahre 1992 5,2%. Für die obersten Bundesbehörden errechnete sich eine Quote von 5,6%, für die obersten Landesbehörden von 4,5%, für sonstige Gebietskörperschaften oder Verbände von Gebietskörperschaften von 5,9% und für sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts von 5,3%.

Die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Dabei kommt dem öffentlichen Dienst, insbesondere des Bundes und der Länder, Vorbildfunktion zu. Die Bundesregierung hat deshalb zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes seit 1991 in drei Kabinettsbeschlüssen ein Bündel von Maßnahmen beschlossen, damit der Bund so schnell wie möglich wieder die Pflichtquote erreicht. Darüber hinaus wird angestrebt, daß möglichst jedes einzelne Ressort unter Einschluß des nachgeordneten Bereichs die Pflichtquote von 6% bis zum Jahresende 1994 wieder erreicht. Soweit dies wegen der Besonderheiten von Arbeitsplätzen nicht in vollem Umfang erreicht werden kann, sollen alle Ressorts in verstärktem Umfang Aufträge an Werkstätten für Behinderte vergeben, damit der Bund künftig keine Ausgleichsabgabe mehr zahlen muß.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden im übrigen gezielt für die Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in Betrieben und Dienststellen eingesetzt. Im Jahre 1992 konnten mit Hilfe dieses Instrumentariums rd. 25 500 Schwerbehinderte von den Arbeitsämtern vermittelt werden.

53. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)      Wie hoch ist der reale Nettolohnzuwachs je Beschäftigten 1993 gegenüber 1990?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 23. März 1994**

Die Veränderung der realen Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer betrug in den alten Bundesländern von 1990 bis 1993 insgesamt – 1,6%.

54. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)      Trifft es zu, daß auch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung davon ausgehen muß, daß nach den bisherigen Einschätzungen für 1994 gegenüber 1993 die reale Nettolohnveränderung mindestens – 3% ausmacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 23. März 1994**

Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte des Jahreswirtschaftsberichts 1994 zur Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer und zur Entwicklung der Verbraucherpreise in den alten Bundesländern konnte von einem Rückgang der realen Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer von 2,5% ausge-

gangen werden. Nach den jüngsten Tarifabschlüssen ist es jedoch möglich, daß die Entwicklung der Bruttolöhne etwas schwächer ausfällt. Dies könnte dazu führen, daß der Rückgang der realen Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer für 1994 eher bei 3% liegen könnte.

55. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)      Wie hoch sind die Nettolohn- und -gehaltssummen je Arbeitnehmer in den einzelnen Jahren von 1982 bis 1990 (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 9. Februar 1994 in Drucksache 12/6856 S. 39)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 23. März 1994**

In den alten Bundesländern betrug die Nettolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten

1982	22 840 DM
1983	23 380 DM
1984	23 830 DM
1985	24 240 DM
1986	25 190 DM
1987	25 730 DM
1988	26 590 DM
1989	27 130 DM
1990	29 200 DM

(Inländerkonzept, Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.3, Hauptbericht 1992 vom Oktober 1993).

Die für 1990 genannte Zahl weicht geringfügig von der im Februar genannten Zahl ab. Die damals für 1990 bis 1993 erfragten Jahreszahlen wurden aus gerundeten durchschnittlichen Monatszahlen des Statistischen Bundesamtes (StBA) hochgerechnet, da für diesen Zeitraum durchgehend nur diese Zahlen vom StBA veröffentlicht sind. Für 1982 bis 1990 liegen aber durchgehend die obengenannten Jahreszahlen vor, die durchschnittliche Monatszahl für 1990 gibt das StBA in der genannten Quelle mit 2 430 DM an, woraus sich für das Jahr insgesamt 29 160 DM (Auskunft vom Februar) statt 29 200 DM errechnen würde.

56. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)      Kann die Bundesregierung bestätigen, daß bei gleichzeitiger Arbeitslosigkeit beider Ehepartner für die Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe des einen Ehepartners das Arbeitslosengeld des anderen insoweit herangezogen wird, daß der Freibetrag nach § 138 AFG für die hypothetische Arbeitslosenhilfe auf Basis des Arbeitslosengeldes selber und nicht auf Basis des früheren Nettoentgeltes berechnet wird, und wenn ja, entsteht dadurch nicht das unakzeptable Ergebnis, daß die Ehepartner besser gestellt wären, wenn sie beide Arbeitslosenhilfe bezögen, weil die Arbeitslosenhilfe des anderen Partners nicht angerechnet wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 21. März 1994**

Bei der Feststellung des Freibetrages des Ehegatten eines Arbeitslosenhilfeempfängers im Sinne des § 138 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes ist grundsätzlich vom (Brutto-)Einkommen des Ehegatten auszugehen. Bezieht der Ehegatte selbst Arbeitslosengeld, ist der Freibetrag deshalb nicht auf der Grundlage dieser Lohnersatzleistung, sondern auf der Grundlage des Bruttoarbeitsentgelts (Bemessungsentgelts) zu berechnen, nach dem sich das Arbeitslosengeld richtet. Die innerdienstlichen Weisungen des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit haben diese Rechtsauffassung Anfang März 1994 bestätigt. Wenn ein Arbeitsamt noch eine andere Rechtsauffassung einer Entscheidung zugrunde gelegt hat, ist dies zu korrigieren.

57. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)
- Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um kurzfristig und langfristig sicherzustellen, daß die Arbeitsverwaltung in Baden-Württemberg personell ausreichend bzw. im Vergleich zu den Arbeitsämtern in anderen Bundesländern, die zum Teil einen Planstellenüberschuß haben, vor allem im Bereich der Leistungsabteilungen und der Arbeitsvermittlung, nicht erheblich schlechter ausgestattet ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 21. März 1994**

Bei der personellen Ausstattung der Bundesanstalt für Arbeit hat die Bundesregierung im Rahmen des ihr finanz- und personalpolitisch Möglichen ihren Beitrag dazu geleistet, daß die Arbeitsverwaltung die ihr übertragenen Aufgaben erfolgreich wahrnehmen kann. Im Bereich des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg erhöhte sich die Zahl der Beschäftigten von 7 882 im Januar 1982 auf 9 134 im Januar 1994, was einem Anstieg von ca. 15,9% entspricht.

Mit der Genehmigung des Haushaltes der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 1994 hat die Bundesregierung keine unmittelbare Reduzierung der Beschäftigungsmöglichkeiten vorgenommen. Im Hinblick auf einen Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung jedoch die von der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit beschlossene zeitliche Schiebung bzw. Streichung von kw-Vermerken ebenso wie die „Etatisierung“ von 800 Stellen zu Lasten von Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag nicht genehmigt. Mit dem Haushaltsgesetz 1994 wurden für die obersten Bundesbehörden Stellenkürzungen um 1% und für den nachgeordneten Bereich um 1,5% beschlossen. In Anbetracht dessen ist es grundsätzlich als positiv zu bewerten, daß die Bundesanstalt von diesen Stellenreduzierungen nicht betroffen ist.

Die Verteilung des Stellenkontingentes auf die einzelnen Landesarbeitsamtsbezirke und damit auch die Entscheidung, ob und inwieweit ein Ausgleich zwischen den Landesarbeitsämtern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg herzustellen ist, obliegt der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit. Diese hat auf Vorschlag der Verwaltung im Rahmen der Maßnahmen zur Bewirtschaftung der kw-Vermerke der angestiegenen Belastung der Arbeitsämter im Bereich des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg bereits Rechnung getragen. Die Bundesregierung nimmt auf diese Entscheidung nur mittelbar über ihre Vertreter in der Selbstverwaltung Einfluß.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

58. Abgeordnete  
**Brigitte  
Adler**  
(SPD)
- Welche Folgen hätte die Übernahme von logistischen Funktionen im Bereich der Luftwaffe durch private Firmen, wie z. B. den Rüstungskonzern DASA in München, für die betroffenen strukturschwachen Regionen?
59. Abgeordnete  
**Brigitte  
Adler**  
(SPD)
- Welche Kosten würden der öffentlichen Hand entstehen infolge des Verlustes von Arbeitsplätzen durch Sozialpläne, Versetzungen und Stilllegungen im Bereich der Luftwaffe?
60. Abgeordnete  
**Brigitte  
Adler**  
(SPD)
- Inwiefern können die Rüstungskonzerne die Übernahme logistischer Funktionen bei der Luftwaffe tatsächlich kostengünstiger anbieten, und inwieweit kann durch diese Firmen gewährleistet werden, daß die übertragenen Aufgaben unter allen Umständen (d. h. auch bei tarif- und arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen) in vollem Umfang wahrgenommen werden?
61. Abgeordnete  
**Brigitte  
Adler**  
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Übernahme von Luftwaffenlogistik durch private Firmen für die öffentliche Hand, und welche Entscheidungen beabsichtigt die Bundesregierung diesbezüglich zu treffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger  
vom 23. März 1994**

Angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Lage, des sich verschlechternden Verhältnisses zwischen Investitions- und Betriebsausgaben der Bundeswehr und der Kürzungen im Verteidigungshaushalt wurde eine umfassende Überprüfung des Betriebes der Bundeswehr unter Einschaltung externen Sachverständigen angeordnet. Dabei wird unter anderem untersucht, ob und gegebenenfalls welche Depotinstandsetzungsarbeiten zusätzlich in die Privatwirtschaft verlagert werden könnten. Zu dieser „Privatisierungs“-Thematik werden zur Zeit intensive Gespräche mit Vertretern der Industrie, auch der Firma Deutsche Aerospace (DASA), geführt. Ergebnisse sind erst im Laufe des Jahres zu erwarten.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine weitere Verlagerung ist sicherlich, daß sie insgesamt kostengünstiger ist. Daneben sind aber auch Fragen der Auftragsbefriedigung der Luftwaffe sowie Aspekte der regionalen Wirtschaftsstruktur und der Sozialverträglichkeit in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Die von Vertretern der DASA als Diskussionsbeitrag im Rahmen unserer Gespräche mit der Industrie eingebrachten Vorschläge stellen naturgemäß eine einseitig industriell orientierte Position dar. Grundsätzlich ist

jedoch anzumerken, daß die „Privatisierung“ bisheriger Bundeswehrleistungen nur dann die wirtschaftlichere Lösung darstellt, wenn dabei die entsprechenden Dienstposten und Arbeitsplätze bei der Bundeswehr abgebaut werden können.

Ob und in welcher Form diese Pläne auch Auswirkungen auf die logistischen Verbände der Luftwaffe haben werden, wird erst im Laufe dieses Jahres beurteilt werden können.

62. Abgeordneter **Horst Jungmann (Wittmoldt)** (SPD)                      Trifft es zu, daß die Konrad-Adenauer-Kaserne in Köln dem Heer nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung steht, weil das MAD-Amt in dieser Liegenschaft in neuer Gliederung aufwächst?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 23. März 1994**

Es trifft zu, daß die Konrad-Adenauer-Kaserne dem Heer nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung steht. Dort wird das MAD-Amt ab 1. Oktober 1994 personell aufwachsen.

Teile des Heeresamtes bzw. des ab 1995 aufzustellenden Heeresunterstützungskommandos werden deshalb vom 1. April 1994 bis 1998 in der Niederrhein-Kaserne in Mönchengladbach zwischenstationiert. Das Heeresunterstützungskommando wird ab 1999 in der Rheinkaserne in Koblenz, dem Standort des Heeresführungskommandos, endstationiert.

63. Abgeordneter **Horst Jungmann (Wittmoldt)** (SPD)                      Wenn ja, aus welchem Grund wächst das MAD-Amt auf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 23. März 1994**

Der Aufwuchs des MAD-Amtes ist Folge der Neuordnung des MAD insgesamt.

Die Veränderung der sicherheitspolitischen Lage der Bundesrepublik Deutschland und die daraus folgende Reduzierung der Bundeswehr machen auch eine Anpassung der Struktur und des Umfangs des MAD erforderlich.

Die neue Struktur ist so ausgelegt, daß

- auf eine Führungsebene, die MAD-Gruppen, verzichtet werden kann,
- die Anzahl der dem MAD-Amt nachgeordneten Dienststellen von derzeit 32 MAD-Gruppen und MAD-Stellen auf 14 MAD-Stellen verringert wird,
- die Anzahl der Standorte von 24 auf 15 verringert wird,
- die Anzahl der Mitarbeiter des MAD insgesamt um 360 auf 1 520 in der Zielstruktur verringert wird.

Die neuen Organisationsgrundlagen des MAD sind erstellt, die Abstimmung mit dem BMF ist eingeleitet.

Die Infrastrukturentscheidungen sind getroffen und werden umgesetzt.

Die neue Struktur des MAD wird ab 3. Quartal 1994 eingenommen.

64. Abgeordneter **Horst Jungmann (Wittmoldt)** (SPD) In welchem Umfang soll das MAD-Amt personell und materiell aufwachsen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 23. März 1994**

Der Aufwuchs des MAD-Amtes von heute etwa 560 auf künftig 920 Dienstposten ergibt sich aus der Übernahme, Straffung und Konzentration von Aufgaben, insbesondere im Bereich der Spionage- und Extremismusabwehr. Diese wurden bisher von den MAD-Gruppen wahrgenommen.

65. Abgeordneter **Horst Jungmann (Wittmoldt)** (SPD) Welche Kosten entstehen durch diesen Aufwuchs?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 23. März 1994**

Kosten entstehen im wesentlichen durch Maßnahmen zur baulichen Absicherung. Demgegenüber stehen die Personaleinsparungen, die durch die Verringerung des Umfangs des MAD um 360 Dienstposten erzielt werden.

66. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD) Wie hoch wird der Lärmpegel direkt unter der Überflugstrecke der neuen Nachtfluglinien sein, die jetzt vom Bundesministerium der Verteidigung über dem Gebiet der neuen Bundesländer ausgearbeitet werden, und wie hoch wird er in 1, 5 und 10 km Entfernung sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 24. März 1994**

Unterhalb der Nachttiefflugstrecken ist bei einem direkten Überflug in einer Höhe von 300 m für wenige Sekunden mit einem Schallpegel von ca. 94 dB (A) zu rechnen. Dieser Wert verringert sich bei einer Entfernung von 1 km auf ca. 84 dB (A), bei 5 km auf ca. 68 dB (A) und bei 10 km auf ca. 62 dB (A).

67. Abgeordneter                      Trifft es zu, daß die von der Bundeswehr genutzten Tornados lauter sind als die früher von der sowjetischen Armee genutzten Flugzeuge, wenn ja, um wieviel?
- Markus Meckel**  
(SPD)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 24. März 1994**

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die Schallpegelwerte der von den Luftstreitkräften der GUS genutzten Kampfflugzeuge nicht bekannt sind.

68. Abgeordneter                      Wie viele Flüge sind über den neuen Bundesländern jährlich geplant?
- Markus Meckel**  
(SPD)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 24. März 1994**

Es ist das Ziel der Bundesregierung, das Nachttiefflugaufkommen so gleichmäßig wie möglich auf das gesamte Streckensystem zu verteilen. Da die Nutzung einzelner Teilabschnitte des Streckennetzes von den jeweilig herrschenden Wetterverhältnissen abhängt, ist eine genaue Prognose für die neuen Bundesländer nicht möglich.

69. Abgeordneter                      Sieht die Bundesregierung nicht auch die Gefahr, daß die geplante Nachttiefflugstrecke den sich entwickelnden Tourismus in diesen Gebieten zum Erliegen zu bringen droht und damit die einzige zukunftssträchtige Erwerbsquelle in diesem strukturschwachen Raum zerstören würde?
- Markus Meckel**  
(SPD)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 24. März 1994**

In den neuen Bundesländern sind keine anderen als in vergleichbaren Regionen der alten Bundesländer gelagerten Probleme oder Belastungen zu erkennen, die den Nachttiefflugbetrieb im besagten Raum verbieten würden. Fremdenverkehr findet auch in der Lüneburger Heide, der Eifel und dem Schwarzwald statt, um nur einige Gebiete zu nennen. Gegenüber diesen Regionen, die bisher schon vom Fluglärm betroffen waren, wäre es nicht vertretbar, die neuen Bundesländer weiterhin vom Nachttiefflugbetrieb auszunehmen.

Von daher vermag die Bundesregierung Ihre Befürchtung, die Nachttiefflüge würden den sich entwickelnden Fremdenverkehr zum Erliegen bringen, nicht zu teilen. Wenn sich der Tourismus sogar in den Gebieten zu einem Wirtschaftsfaktor entwickelt hat, in denen früher Flugbetrieb bis zu einer Mindestflughöhe von 75 m durchgeführt worden ist, kann die Bundesregierung für die neuen Bundesländer keine schwerwiegenden Nachteile erkennen. Daher wäre es den anderen Fremdenverkehrsregionen nur schwer zu vermitteln, wenn es hier eine Sonderregelung geben sollte.

70. Abgeordneter  
**Günther Friedrich Nolting**  
(F.D.P.)
- Falls es bereits Ausfluß der durch den Bundesminister der Verteidigung angekündigten konzeptionellen Richtlinien ist, daß – bei gleichzeitiger Aufstellung eines neuen Stabes mit gleicher Aufgabenstellung – ein Kommandostab aufgelöst wird, der seine Aufgabe, nämlich die Führung der Luftlandebrigaden der Bundeswehr, seit Jahren hervorragend gelöst hat, beispielsweise bei der Durchführung der Kurdenhilfe und bei der Vorbereitung des Somalia-Einsatzes, frage ich die Bundesregierung, was sie unternimmt, um den Krisenreaktionskräften der Bundeswehr die Erfahrungen und Sachkunde des aufgelösten Stabes der 1. LLDiv zu erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger  
vom 23. März 1994**

Die Aufstellung des Stabes „Kommando Luftbewegliche Kräfte/ 4. Division“ erfolgt unabhängig von der Auflösung des Stabes der 1. Luftlandedivision. Die Aufgabenstellung der beiden Stäbe unterscheiden sich deutlich voneinander. Der Auftrag des Kommandos Luftbewegliche Kräfte/ 4. Division ist grundsätzlich anders und wesentlich umfangreicher.

Er lautet:

„Das Kommando Luftbewegliche Kräfte/4. Division plant, bereitet vor und führt Einsätze deutscher Truppenteile im Rahmen kollektiver Sicherheitsbedürfnisse, der Landes- und Bündnisverteidigung sowie humanitärer Hilfeleistungen.

Seine Schwerpunktaufgabe ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Nationalen Deutschen Befehlshabers im Einsatzland.“

Als bedeutender Teilaspekt ist die Führung der Luftlandebrigaden neu hinzugekommen.

Vom Stab der 1. Luftlandedivision wurde in den Stab Kommando Luftbewegliche Kräfte/4. Division eine spezielle Teileinheit (AMF-L) übernommen, die den Einsatz von Sofortreaktionskräften vorbereitet und führt.

Da auch das entsprechende Personal in den neuen Stab versetzt wurde, ist zusätzlich sichergestellt, daß persönliche Erfahrungen und Sachverstand erhalten bleiben.

Dem Stab Kommando Luftbewegliche Kräfte/4. Division wird teilweise der Fallschirmspringerstatus zuerkannt. Somit sind der Erhalt und die Weitergabe der luftlandespezifischen Erfahrung gewährleistet.

Darüber hinaus werden die Erfahrungen aus bisherigen Einsätzen im Heeresamt und im neuen Stab fachbezogen ausgewertet.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren

71. Abgeordnete  
**Hildegard  
Wester**  
(SPD)
- Wie hoch sind – nach Schätzungen der Bundesregierung – etwa die prozentualen Anteile bei Familien mit seit Juli 1993 geborenen Kindern, denen ab dem siebten Lebensmonat des Kindes kein oder nur ein gemindertes Erziehungsgeld zusteht?

#### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülndonk vom 17. März 1994

Statistische Angaben über den Anteil der Eltern, die ab siebten Lebensmonat ihres Kindes kein Erziehungsgeld oder gemindertes Erziehungsgeld erhalten, werden für diejenigen, deren Kind ab Juli 1993 geboren ist, erst Mitte 1995 vorliegen. Jedoch läßt sich der Anteil dieser Eltern in etwa schätzen. Aufgrund der Einkommensentwicklung in den vergangenen Jahren und der Einführung des aktuellen Einkommens als Berechnungsbasis dürfte ihr Anteil 1994 und 1995 33% erreichen.

72. Abgeordnete  
**Hildegard  
Wester**  
(SPD)
- Sind von Kürzungen des Erziehungsgeldes teilweise (zum Beispiel bei hohen Mietbelastungen) auch junge Familien betroffen, die bereits Anspruch auf Sozialhilfe haben?

#### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülndonk vom 17. März 1994

Eltern, die ganz oder teilweise auf Sozialhilfe angewiesen sind, wird das Erziehungsgeld nicht gekürzt.

73. Abgeordnete  
**Hildegard  
Wester**  
(SPD)
- Läßt der bisherige Ablauf von Bundesmitteln schon jetzt die Wahrscheinlichkeit erkennen, daß der Haushaltsansatz 1994 für das Bundeserziehungsgeldgesetz nicht voll verausgabt wird?

74. Abgeordnete  
**Hildegard  
Wester**  
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, sich durch stichprobenhafte Feststellungen bei Behörden, die das Erziehungsgeld auszahlen, einen Überblick über die mutmaßlichen Entwicklungen zu verschaffen, falls und soweit sie nach bisherigem Kenntnisstand die vorausgegangenen Fragen noch nicht beantworten kann?

#### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülndonk vom 17. März 1994

Aufgrund der Entwicklung der Ausgaben in den ersten beiden Monaten des Jahres 1994 ist erkennbar, daß der Haushaltsansatz für Erziehungsgeld 1994 nicht voll ausgeschöpft werden wird.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

75. Abgeordneter  
**Hans-Joachim  
Otto  
(Frankfurt)  
(F.D.P.)**
- Wie hat sich der Anteil der weiblichen Beschäftigten in den Verwaltungen des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten des Bundes von 1983 bis 1993 entwickelt (differenziert nach den einzelnen Dienststellen)?

#### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 18. März 1994

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten hat sich im unmittelbaren Bundesdienst und im mittelbaren Bundesdienst von 1983 bis 1992 wie folgt entwickelt (die Angaben für 1993 liegen noch nicht vor).

##### 1. Unmittelbarer Bundesdienst:

Bereich		1983	1992 *)
Bundesbehörden und Bundesgerichte	I	328 567	317 233
	W	80 452	90 249
	%	24,5	28,4
rechtliche unselbständige Wirtschaftsunternehmen des Bundes	I	3 240	4 285
	W	1 390	2 212
	%	42,9	51,6
Deutsche Bundesbahn	I	323 657	239 760
	W	19 910	17 894
	%	6,2	7,5
Deutsche Bundespost	I	525 478	537 420
	W	179 959	203 574
	%	34,2	37,9
Unmittelbarer Bundesdienst	I	1 180 942	1 098 698
	W	281 711	313 929
	%	23,9	28,6
*) früheres Bundesgebiet			

## 2. Mittelbarer Bundesdienst:

Bereich		1983	1992 *)
Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes	I	81 095	103 704
	W	45 865	62 060
	%	56,6	59,8
Bundesanstalt für Arbeit	I	61 882	72 210
	W	31 859	41 481
	%	51,5	57,4
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	I	853	833
	W	377	353
	%	44,2	42,4
Mittelbarer Dienst	I	143 830	176 747
	W	78 101	103 894
	%	54,3	58,8
*) früheres Bundesgebiet			

Auf eine Differenzierung nach einzelnen Dienststellen wird wegen des Umfangs des Datenmaterials verzichtet. Das Bundesministerium des Innern wird Ihnen jedoch entsprechende Berichte des Statistischen Bundesamtes zuleiten.

76. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto** (Frankfurt) (F.D.P.)  
Wie hoch ist insbesondere der momentane Anteil weiblicher Beschäftigter im Bundesministerium für Frauen und Jugend?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 18. März 1994**

Der Anteil weiblicher Beschäftigter im Bundesministerium für Frauen und Jugend beträgt zur Zeit 55,4%.

77. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto** (Frankfurt) (F.D.P.)  
Kann die Bundesregierung an ihrer im Entwurf eines Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes, Drucksache 12/5468, mitgeteilten Einschätzung, durch dieses Gesetz entstünden keine Kosten, festhalten, obwohl u. a. nach § 16 Abs. 2 des Gesetzentwurfs die Frauenbeauftragten von

anderweitigen dienstlichen Tätigkeiten ganz oder teilweise zu befreien sind und ihnen die „notwendige personelle oder sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen“ ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 18. März 1994**

Die Kostenaussage des – vom Bundesministerium der Finanzen sehr gründlich mitgeprüften – Entwurfs des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes ist korrekt. Es entstehen keine Mehrkosten für den Bundeshaushalt in Form zusätzlicher Stellen/Planstellen oder einer entsprechenden Erhöhung der Mittel für Sachkosten. Der mit der notwendigen Frauenförderung verbundene Aufwand muß vielmehr, so wie auch bisher, in den einzelnen Geschäftsbereichen innerhalb der vorgegebenen Haushaltsansätze getragen werden. Das gilt besonders für die Tätigkeit der Frauenbeauftragten. Wegen der Einzelheiten der Kostenaussage beziehe ich mich auf Seite 24 der Drucksache 12/5468 und die Begründung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu Artikel 1 § 16, die ebenfalls nochmals ausführt, daß die Stellenbesetzung einschließlich der teilweisen oder vollständigen Freistellung der Frauenbeauftragten nicht zur Erweiterung des Stellenplanes und zusätzlichen Personalkosten führen darf.

78. Abgeordneter  
**Hans-Joachim Otto**  
**(Frankfurt)**  
(F.D.P.)
- Falls nein, wie hoch belaufen sich nach Schätzung der Bundesregierung die jährlichen Kosten, insbesondere für die Tätigkeit der Frauenbeauftragten und ihrer Mitarbeiter, für die Aufstellung von Frauenförderplänen, für statistische Angaben, Frauen-Fortbildung, Durchführung von Frauen-Versammlungen sowie zusätzliche Prozeßkosten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 18. März 1994**

Wie oben bereits angegeben, entstehen keine Mehrkosten für den Bundeshaushalt.

79. Abgeordnete  
**Dr. Konstanze Wegner**  
(SPD)
- Welche Träger der freien Jugendhilfe wurden vom Bundesministerium für Frauen und Jugend am 31. Dezember 1993 institutionell gefördert, und über wie viele Stellen (mit jeweiliger Einstufung) verfügen diese in ihren Stellenplänen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 22. März 1994**

Am 31. Dezember 1993 wurden 18 Träger der freien Jugendhilfe institutionell gefördert. Die einzelnen Träger, die Anzahl und Dotierung der Stellen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

Bundesministerium  
für Frauen und Jugend

Stand: 31. Dezember 1993

Übersicht der aus Kap. 17 02 institutionell geförderten Zuwendungs-  
empfänger

Nr.	Titel	Träger	S B 3	I	Ia	Ib	IIa	III	IVa	IVb	Vb	Vc	VIb	VII	VII - IXb	VIII	IXb	X	A	Zu- sam- men
Bundesjugendplan																				
31	684 11	Akademie Remscheid		1		3	7	1			2	2	3	1					11	31
32	684 11	Arbeitsge- meinschaft für Erzie- hungshilfe (AFET)				1	2				0,5		0,5	1,5						5,5
33	684 11	Arbeitsge- meinschaft für Jugend- hilfe (AGJ)				1	3	1	1		1		3,5							10,5
35	684 11	Arbeitskreis Deutscher Bildungs- stätten			1	1	2		1		2,5		1							8,5
36	684 11	Arbeitskreis für Jugend- literatur					1		1	1			1	1						5
38	684 11	Bundesaka- demie für musikalische Jugend- bildung		1			2	1	1		1		2	2		1			5	16
39	684 11	Bundesar- beitsge- meinschaft Aktion Ju- gendschutz				1	1				1		1							4
41	684 11	Bundesar- beitsge- meinschaft Jugendauf- bauwerk				1	1	1	1	1		1	2							8
42	684 11	Bundeskon- ferenz für Erziehungs- beratung				2	1	1					2			1				7
43	684 11	Dänisch- Deutsche Akademie	2										0,5	1					2,5	6
45	684 11	Deutsche Sportjugend			1		3	3	2	4	2		3		2					20
46	684 11	Deutscher Bundes- jugendring				1	3		1			3	2							10
50	684 11	Haus der Jugendarbeit												1					2	3

1,5 v. H. = 6 Stellen

A = Arbeiter

Nr.	Titel	Träger	S B 3	I	Ia	Ib	IIa	III	IVa	IVb	Vb	Vc	VIb	VII	VII – IXb	VIII	IXb	X	A	Zu- sam- men
53	68411	Internationa- ler Jugend- austausch u. Besucher- dienst			1		7	1	4	2	5	2	1	2					1	26
54	68411	Internatio- nale Jugend- bibliothek			1		1	1	2	4,5	3,5	1	5	2		1				22
55	68411	Kath. Ar- beitsgemein- schaft für Jugend- sozialarbeit					1	1		1	1									4
57	68412	Otto Benecke Stiftung	1		2	4	16	14	7	11	11	2	18	10	1	2			7	106
70	68514	Deutsches Jugend- institut	1	3	7	35	17,5	3	2	2	5	5	11	10,5	6					108
Summe:			4	5	13	51	70,5	28	24	26,5	35,5	17	56,5	33	9,5	5			28,5	407*)

1,5 v. H. = 6 Stellen

A = Arbeiter

\*) In der Gesamtsumme sind die Stellen für den Deutschen Frauenrat enthalten.

80. Abgeordnete  
**Dr. Konstanze  
Wegner**  
(SPD)

Durch welche konkreten Maßnahmen bei den einzelnen Trägern hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend den Beschluß des Haushaltsausschusses, bei institutionell Geförderten im Jahr 1994 eine Stelleneinsparung in Höhe von 1,5 % vorzunehmen, umgesetzt, und welchen Prozentanteil am bisherigen Stellenplan machen die angeordneten Maßnahmen bei den einzelnen betroffenen Trägern aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer  
vom 22. März 1994**

Von den sechs bei den institutionellen Zuwendungsempfängern in 1994 einzusparenden Stellen wurden fünf Stellen beim Arbeitskreis für Jugendliteratur durch Einstellung der institutionellen Förderung eingespart. Als sechste Stelle wurde beim Deutschen Bundesjugendring eine IIa-Stelle mit einem kw-Vermerk versehen. Diese eine Stelle entspricht 10% am bisherigen Stellenplan des DBJR.

81. Abgeordnete  
**Dr. Konstanze  
Wegner**  
(SPD)

Welche Kriterien dienten als Grundlage der Entscheidungen über die angeordneten Stelleneinsparungen, und wieweit sind die Maßnahmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen im Vorfeld mit den betroffenen Trägern erörtert worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer  
vom 22. März 1994**

Die Stellensituation stellt sich bei allen institutionell geförderten Trägern als schwierig dar. Deshalb führen gebotene Stelleneinsparungen in der Praxis durchgängig zu Problemen. Bei der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der vom Bundesministerium für Frauen und Jugend institutionell geförderten Zuwendungsempfänger ist es nicht möglich, einheitliche Kriterien als Grundlage der Entscheidungen über die angeordneten Stelleneinsparungen heranzuziehen. Anhaltspunkte für eine Beurteilung im Einzelfall können insbesondere sein: eine tendenziell gleichmäßige Verteilung der Einsparnotwendigkeiten auf möglichst viele Zuwendungsempfänger, die Entwicklung der Stellenpläne in den letzten Jahren, Gesichtspunkte besonderer Unzumutbarkeit.

Da nach dem Willen des Haushaltsgesetzgebers die Einsparung von Personalstellen auch in den Folgejahren fortgesetzt wird (in 1995 nach derzeitigem Stand 1%), wird es andere institutionelle Zuwendungsempfänger in den Folgejahren in ähnlicher Weise treffen wie beispielsweise in diesem Jahr den Deutschen Bundesjugendring mit einem ausgebrachten kw-Vermerk.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

- |   |  |
|---|--|
| 82. Abgeordneter<br><b>Horst<br/>Peter<br/>(Kassel)<br/>(SPD)</b> | Wieviel Kosten fallen bei Kfz-Unfällen bei den gesetzlichen Krankenversicherungen an, und ab wann tritt nach einer Privatkaskoversicherung die gesetzliche Krankenversicherung in Zahlung? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 1. März 1994**

Der Bundesregierung liegen zu der von Ihnen gestellten Frage derzeit keine Zahlen vor. Aus der Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung ergeben sich keine Anhaltspunkte für die bei den Krankenkassen anfallenden Ausgaben im Zusammenhang mit Gesundheitsschäden durch Kfz-Unfälle.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird die Frage den Spitzenverbänden der Krankenkassen mit der Bitte um Stellungnahme zuleiten. Nach Eingang der Stellungnahmen werde ich auf Ihre Frage zurückkommen.

- |   |   |
|---|---|
| 83. Abgeordnete<br><b>Uta<br/>Würfel<br/>(F.D.P.)</b> | Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen, die sich seit Jahrzehnten risikolos in der therapeutischen Anwendung bewährt haben, einer Art pauschaler Zulassung unterzogen werden sollten? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner  
vom 17. März 1994**

Für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen, die sich seit Jahrzehnten, also bereits vor Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes, in Verkehr befanden, sollte das Nachzulassungsverfahren so gestaltet werden, daß die Entscheidungen der Zulassungsbehörde weitgehend auf der Grundlage pauschalierter Anforderungen und Unterlagenprüfungen getroffen werden können. Zu beachten sind dabei aber auch die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts, nach denen die Bestimmungen der pharmazeutischen Richtlinien auf die vor Anwendung der pharmazeutischen Richtlinien, d. h. vor Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes in Verkehr gebrachten Arzneimittel angewendet werden müssen. Die von Ihnen angesprochene pauschale Zulassung setzt demnach die Feststellung voraus, daß die betreffenden Arzneimittel den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

84. Abgeordnete  
**Uta  
Würfel**  
(F.D.P.)
- Welche Konzeption hat die Bundesregierung für eine beschleunigte „Nach-Zulassung“ von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen, nachdem fast alle Nach-Zulassungsanträge entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers im Arzneimittelgesetz und in den Vorgaben der EG vom Bundesgesundheitsamt nicht entschieden worden sind?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner  
vom 17. März 1994**

Seitens des Bundesministerium für Gesundheit werden derzeit Gespräche mit dem Ziel geführt, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und die Nachzulassung zu beschleunigen. Gegenstand dieser Gespräche ist insbesondere, inwieweit über den Bereich der vorbeugenden Mittel hinaus auch bei Arzneimitteln zur Behandlung von Krankheiten, Leiden oder krankhaften Beschwerden tradierte und dokumentierte Erfahrungen als Erkenntnismaterial und damit als Beleg für bestimmte Indikationsansprüche verwertet werden können. Wichtig für eine Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung ist die Mitwirkung der Antragsteller bei dieser Zielsetzung durch frühzeitigen Verzicht auf bestimmte nicht belegbare Indikationsansprüche, damit die Kapazitäten der Zulassungsbehörde auf die beschleunigte vereinfachte Nachzulassung risikoarmer Arzneimittel konzentriert werden können. Einzelheiten der zur Zeit erörterten Konzeption werde ich Ihnen gerne nach Abschluß der Gespräche mitteilen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

85. Abgeordnete  
**Ulrike  
Mehl**  
(SPD)
- Welche Straßenbaumaßnahmen mit welchem Finanzvolumen sind erforderlich, um die geplante Transrapid-Baustelle zu bedienen?

86. Abgeordnete  
**Ulrike  
Mehl**  
(SPD)
- Welche Straßenbaumaßnahmen mit welchem Finanzvolumen sind erforderlich, um die Streckenunterhaltung und eventuelle Rettungsmaßnahmen entlang der gesamten fertigen Transrapid-Strecke zu ermöglichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 17. März 1994**

Die Baustellenlogistik hängt entscheidend von Bauweise des Fahrweges (Stahl oder Beton) und Montageverfahren der Fahrwegträger (Kraneinsatz oder Vorkopfmontage) ab. Erforderliche Zuwegungen sollen als Baustraßen ausgeführt werden und nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückgebaut werden.

Das Unterhaltungskonzept sieht bisher den Einsatz spezieller Sonderfahrzeuge auf der Transrapid-Trasse vor. Im Rettungskonzept kann nach den bisherigen Vorstellungen auf einen Begleitweg parallel zur Trasse verzichtet werden.

Nach der Entscheidung der Bundesregierung zum Bau der Magnetbahnstrecke Berlin – Hamburg werden die konkreten Planungen aufgenommen. Dabei sind auch die Fragen zur Baudurchführung zum Unterhaltungs- und Sicherheitskonzept im Detail zu klären. Erst dann sind auch konkrete Angaben zu den Kosten möglich.

87. Abgeordnete  
**Ulrike  
Mehl**  
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung eine direkte Einführung des Transrapid in den Hamburger Hauptbahnhof, und soll diese Einführung gegebenenfalls unter oder über den vorhandenen Fernbahngleisen oder neben dem Hauptbahnhof gebaut werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 17. März 1994**

Die Untersuchung „Fahrgastaufkommen einer Magnetschnellbahnstrecke Berlin – Hamburg“ hat gezeigt, daß ein Haltepunkt am Hamburger Hauptbahnhof zweckmäßig wäre. Die endgültige Festlegung der Haltepunkte sowie deren Gestaltung ist ebenfalls Gegenstand der nunmehr anlaufenden konkreten Planungen.

88. Abgeordneter  
**Dr. Friedbert  
Pflüger**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß sich aus § 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz ergibt, daß die Trassierung der Bundesfernstraßen – bis auf Abweichungen, die sich aus dem groben Maßstab ergeben – festliegt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 17. März 1994**

Es trifft nicht zu, daß mit der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) die Trassierung von Bundesfernstraßen festliegt.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG stellt den verkehrlichen Bedarf für den Bau und den Ausbau von Bundesfernstraßen fest. Die Linienführung und die (parzellenscharfe) Trassierung der Bundesfernstraße werden in den der Bedarfsplanung nachfolgenden Planungsstufen der Linienbestimmung (§ 16 des Fernstraßengesetzes) und der Planfeststellung (§ 17 des Fernstraßengesetzes) festgelegt.

89. Abgeordneter  
**Dr. Friedbert Pflüger**  
(CDU/CSU)
- Sofern dies nicht der Fall ist, wodurch wird nach Auffassung der Bundesregierung rechtlich begründet, daß die Bedarfsplan-Karte die Trassierungen nicht verbindlich festlegt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 17. März 1994**

Linienführung und Trassierung werden im Bedarfsplan nicht festgelegt, weil es hierfür einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägung des Verkehrsbedarfs mit den sonstigen vom Straßenbauvorhaben berührten Belangen (z. B. Umweltschutz, Eigentum) bedarf. Entsprechend heißt es in der amtlichen Begründung zum Fernstraßenausbaugesetz (Drucksache 12/3480, S. 6):

„Die Prüfung und Abwägung der relevanten Belange geschieht stufenweise auf den verschiedenen Planungsebenen. Als erste Planungsstufe ist die Bedarfsplanung auf eine großräumige Betrachtung abgestellt. Sie kann wegen ihres noch groben Maßstabes nur generell sein. Sie schließt ab mit der politischen Entscheidung, ob ein nach Netzwerkverknüpfung und Richtquerschnitt beschriebenes Straßenbauprojekt planerisch weiterzuverfolgen ist.

Erst in den nachfolgenden Planungsstufen der Linienbestimmung (§ 16 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG) und der Planfeststellung (§ 17 FStrG) können die Untersuchungen zu Einzelfragen vertieft und die einzelnen Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden, so daß über die Realisierbarkeit und Gestaltung des Vorhabens abschließend entschieden werden kann.“

90. Abgeordneter  
**Dr. Friedbert Pflüger**  
(CDU/CSU)
- Inwieweit sind die Festlegungen der Projektliste des Bundesverkehrswegeplans verbindlich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 17. März 1994**

Die von Ihnen genannte Projektliste des Bundesverkehrswegeplans ist die „verwaltungsinterne Maßnahmenliste zum Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen“, die das Bundesministerium für Verkehr den Obersten Straßenbaubehörden der Länder mit Schreiben vom 26. Januar 1994 zugeleitet hat.

Als Verwaltungsinternum entfaltet diese Liste keine Verbindlichkeit nach außen. Sie enthält zum einen die in der Bedarfsplan-Karte dargestellten und damit vom Gesetzgeber beschlossenen Maßnahmen, zum anderen auch diejenigen Maßnahmen, die bereits am 1. Januar 1991 unter Verkehr standen, sich aber wegen der noch nicht abgeschlossenen Maßnahmenabwicklung auf das Investitionsvolumen des „Vordringlichen Bedarfs“ auswirkten.

91. Abgeordneter  
**Dr. Friedbert Pflüger**  
(CDU/CSU)
- Gelten die Festlegungen der Bedarfsplan-Karte und der Projektliste nebeneinander oder schließt die eine Festlegung die andere aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 17. März 1994**

Maßgebend ist die Bedarfsplan-Karte.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wurde vom Deutschen Bundestag als Anlage zum Vierten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (4. FStrAbÄndG) beschlossen und ist in der im Bundesgesetzblatt (1993 I S. 1803) verkündeten Fassung verbindlich.

92. Abgeordneter  
**Dietmar Schütz**  
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung angesichts der Umweltgefährdung durch Gefahrguttransporte mit Containerfrachtern gemeinsam mit den Umwelt- und Verkehrsministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherstellen, daß gemäß Artikel 130 r Abs. 2 Satz 3 des Maastrichtvertrages die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Verkehrspolitik einbezogen und die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung angewendet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. März 1994**

Die Verbesserung der Sicherheit und die umweltgerechte Gestaltung des Verkehrs sind zentrale Anliegen der Politik der Bundesregierung. Wichtigste Handlungsmaxime der Verkehrspolitik im Gefahrgutbereich ist, in der nationalen und internationalen Gesetzgebung das Vorsorgeprinzip zur Anwendung zu bringen. Das von den Verkehrsministern aus Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Belgien und Deutschland beschlossene Aktionsprogramm für die Verbesserung der Sicherheit in der Seeschifffahrt zeigt, daß die betroffenen europäischen Staaten den Kurs der Vorsorge konsequent fortsetzen. Auf der gemeinsamen Ratssitzung der Umwelt- und Verkehrsminister der Europäischen Union am 24. März 1994 wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß die Kommission der Europäischen Union aufgefordert wird, zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge vorzulegen, wie die Sicherheit des Gefahrguttransports auf See unter Berücksichtigung der Grundsätze aus Artikel 130 r Abs. 2 Unterabsatz 1 des Maastrichtvertrages sowie der besten verfügbaren Mittel weiterentwickelt werden kann und wie bestehende nationale Informationssysteme über gefährliche Güter in der Europäischen Union harmonisiert werden können. Die Verbesserung der Sicherheit der Seeschifffahrt wird auch zu den Schwerpunkten der deutschen EU-Präsidentschaft gehören.

93. Abgeordneter  
**Dietmar Schütz**  
(SPD)
- Wann hat die Bundesregierung über die Gefährlichkeit der bei dem „Sherbro“-Schiffsunglück ins Meer gelangten Chemikalien erfahren, und welche Gefahrenabwehrmaßnahmen wurden durch das Bundesministerium für Verkehr veranlaßt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens  
vom 23. März 1994**

Nach den ersten Anlandungen von Beuteln mit Apron Plus an der holländischen Küste zwischen Zandvoort und Texel am 19. Januar 1994 wurde die Bundesregierung erstmalig am 20. Januar 1994 über den „Sherbro“-Unfall und dessen Folgen von den Niederlanden unterrichtet. Da auch mit Anlandungen an der deutschen Nordseeküste zu rechnen war, wurden von deutscher Seite (Sonderstelle des Bundes Ölunfälle See/Küste – SBÖ –) sofort die zuständigen Landesregierungen unterrichtet, die daraufhin die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen veranlaßt und die Suche nach angelandeten Apron Plus-Beuteln aufgenommen haben. Unterstützt wurden diese Maßnahmen durch Driftrechnungen mit dem operationellen Ausbreitungsmodell des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.

94. Abgeordneter  
**Dietmar Schütz**  
(SPD)                      Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von der Kennzeichnung der 7,2 Tonnen „Apron Plus 50 DS“-Ladung, und ist bekannt, ob bei der Ladung von der Kleinstmengenregelung Gebrauch gemacht wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens  
vom 23. März 1994**

Aufgrund der vorliegenden Beförderungspapiere waren die Verpackungen mit Gefahrkennzeichen (Label) und die Container mit Placards für gesundheitsschädliche Stoffe gekennzeichnet. Die Container waren zusätzlich mit der zutreffenden UN-Nummer beschriftet.

Zudem ergibt sich, daß von den Vorschriften des Abschnitts 18 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code über begrenzte Mengen kein Gebrauch gemacht wurde.

95. Abgeordneter  
**Dietmar Schütz**  
(SPD)                      Wie bewertet die Bundesregierung die unterschiedlichen Aussagen über die Gefährlichkeit der verlorenen Ladung der „Sherbro“ vom Bundesgesundheitsamt, Umweltbundesamt und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, und wer ist in der Bundesregierung für die Koordinierung der Bewertung von Unfällen mit gefährlichen Chemikalien verantwortlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens  
vom 23. März 1994**

Zu den gesundheitlichen und umweltbeeinträchtigenden Auswirkungen von Apron Plus 50 DS hat die Bundesregierung ausführlich auf die Frage der Abgeordneten Marion Caspers-Merk in der Fragestunde am 2. Februar 1994 geantwortet. Es kann nicht bestätigt werden, daß es zu unterschiedlichen Aussagen über die Gefährlichkeit der verlorenen Ladung des MS „Sherbro“ durch die genannten Bundesbehörden gekommen sei. Die Koordinierung der Arbeit innerhalb der Bundesregierung erfolgt im Rahmen der federführenden Zuständigkeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Hiernach ist für Transportunfälle im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern das Bundesministerium für Verkehr zuständig.

96. Abgeordneter  
**Hans Wallow**  
(SPD)
- Welche Gründe waren dafür maßgeblich, die den zügigen Ausbau der Umgehungsstraße B 257 im Zuge der Verbandsgemeinde Altenahr (Kreis Ahrweiler) behinderten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 17. März 1994**

Der zügige Bau der Ortsumgehung Altenahr im Zuge der B 257 wurde nicht behindert. Die relativ lange Bauzeit ist auf die besonders schwierige topographische Situation zurückzuführen, die den Bau mehrerer Tunnelbauwerke erfordert. Zu deren Bauvorbereitung war u. a. der Bau eines Probestollens notwendig, um die Standfestigkeit des Gebirges zu prüfen.

97. Abgeordneter  
**Hans Wallow**  
(SPD)
- Welche Maßnahmen wurden im Zuge des Ausbaus der Umgehung (B 257/265) in der Verbandsgemeinde Altenahr von der Straßenbauverwaltung zum Schutz der im stillgelegten Bahnhofsbereich von Hönningen/Ahr siedelnden seltenen Mausohr-Fledermäuse getroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 17. März 1994**

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse im Bahnhof von Hönningen sind die Absenkung der Bundesstraßengradiente, eine teilweise Überdeckelung im Überflugbereich sowie die Errichtung von Leitwänden. Da letztere Maßnahme auch den Bereich der Gleisanlagen betrifft, ist noch die Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG erforderlich.

98. Abgeordneter  
**Hans Wallow**  
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung in welchem Zeitraum den vollständigen Lärmschutz in bezug auf die Ortsteile der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler bei der Ahrtalbrücke A 61 erreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 17. März 1994**

An der A 61 wird derzeit auf beiden Seiten der Ahrtalbrücke eine Lärmschutzwand installiert. Damit wird ein vollständiger Lärmschutz für den Bereich der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler erreicht. Die Fertigstellung der Wand ist für 1995 vorgesehen.

99. Abgeordnete  
**Dr. Margrit Wetzel**  
(SPD)
- Zu welchen Themen aus dem Bereich „Schifffahrt- Hafen- und Küstenwirtschaft/maritime Industrie“ wurden in der 12. Legislaturperiode vom Bundesministerium für Verkehr und Bundesministerium für Forschung und Technologie Gutachten oder Untersuchungen an welche Auftragnehmer/Bieter in Auftrag gegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 14. März 1994**

Das Bundesministerium für Verkehr hat in der 12. Legislaturperiode aus dem Bereich „Schifffahrt – Hafen- und Küstenwirtschaft/maritime Industrie“ insgesamt 26 Gutachten oder Untersuchungen vergeben, von denen 14 bereits abgeschlossen sind. Schwerpunktmäßig wurden bzw. werden Themen wie Brandschutz und -bekämpfung, die operative maritime Arbeitssprache und die Stabilität von Seeschiffen bearbeitet. Untersucht wird derzeit noch das „Verkehrssicherungssystem Deutsche Küste im Jahre 2000“ sowie die „Reduzierung menschlichen Fehlverhaltens im Schiffsbetrieb“. Das Bundesministerium für Forschung und Technologie läßt eine Szenarienuntersuchung „Maritime Verkehrssysteme im Ostseeraum“ durchführen. Außerdem wurde eine Studie über Rahmenbedingungen für Container-Transportsysteme der Zukunft vergeben. In Anbetracht der zahlreichen Gutachten und Untersuchungen wäre eine Auflistung sämtlicher Themen sowie der jeweiligen Auftragnehmer für die Beantwortung einer schriftlichen Frage zu umfangreich. Ich werde Ihnen daher eine Übersicht gesondert zukommen lassen.

100. Abgeordnete **Dr. Margrit Wetzel** (SPD) Welche dieser Gutachten/Untersuchungen wurden mit öffentlicher Ausschreibung vergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel  
vom 14. März 1994**

Keine. Die beauftragten Institute werden im Wettbewerb nach den Grundsätzen der VOL durch Preis- und Leistungsanfragen ermittelt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

101. Abgeordneter **Dr. Klaus-Dieter Feige** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gibt es Erfahrungen mit der Materialversprödung durch den Einsatz von MOX-Brennelementen in den Siedewasserreaktoren Kahl und Gundremmingen-A, und wo sind diese dokumentiert, insbesondere wo sind sie für die Öffentlichkeit zugänglich (Angaben bitte getrennt für die beiden Reaktoren)?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 16. März 1994**

Durch den Einsatz von MOX-Brennelementen in den 70er Jahren in den SWR-Anlagen Kahl und Gundremmingen-A wurden für diesen Brennstoff erste Erfahrungen gesammelt. Ergebnisse aus den Erfahrungen in beiden Anlagen sind zusammen in zahlreichen Veröffentlichungen dargestellt,

z. B. KWU/ALKEM Experience in Thermal Pu-Recycling, H. Röpenack, F. Schlemmer, G. Schlosser, Proc. of IAEA-Specialist's Meeting, Mol, Begium, 7. – 11. May 1994, oder Development of Thermal Plutonium Recycling von denselben Autoren in Nuclear Technology, Vol. 77, May 1987.

Das Materialverhalten der Brennstäbe einschließlich des Brennelementkastens bei Neutronenbestrahlung wird im Rahmen der mechanischen Auslegung überprüft. Grundlage der hierzu eingesetzten Auslegungsrechenprogramme sind die Auswertung von experimentellen Programmen für Brennstabsegmente sowie die detaillierten Untersuchungsprogramme in heißen Zellen nach dem Einsatz von Brennelementen im Leistungsbetrieb. Die Verifikationsbasis der Auslegungsprogramme wird durch die Gesamtheit der verfügbaren experimentellen Datenbasis für Uran- und MOX-Brennstäbe bestimmt.

Für einen Einsatz von MOX-Brennelementen werden auch die betrieblichen Einflüsse im Rahmen der aufsichtlichen Begutachtung beurteilt. Dafür erforderliche Daten werden vom Brennelementehersteller bereitgestellt. Die Brennstabfertigung selbst unterliegt einem Qualitätssicherungsprogramm und wird begleitet von Prüfungen durch Sachverständige. Auch während der Einsatzzeit wird das Materialverhalten in den Stillstandszeiten zum Brennelementwechsel überprüft. Diese Prüfungen für die Brennstäbe betreffen die Dichtheitsprüfung und die Messungen der Oxidschichtdicke. Auch das Verhalten der Brennelementkästen wird durch Messungen der Kastenverformungen überwacht. Durch die begleitenden Prüfungen, welche für Uran- und MOX-Brennelemente durchgeführt werden, ist eine Einhaltung der sicherheitstechnisch zulässigen Materialveränderungen gewährleistet.

102. Abgeordneter  
**Dr. Klaus-Dieter Feige**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist bei dem für die Fertigung der MOX-Brennelemente für Gundremmingen B und C vorgesehenen wiederaufgearbeiteten Uran der Anteil der Transurane, und welche Isotopenzusammensetzung hat dieses aus der Wiederaufarbeitung stammende Uran?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 16. März 1994**

Das nukleare Verhalten und das Nuklidinventar der Brennelemente wird durch die Brennstoffzusammensetzung, insbesondere durch den Spaltstoffgehalt, bestimmt. Bei Uranbrennelementen ist die Uran-235-Anreicherung, bei MOX-Brennelementen der Gehalt an spaltbarem Plutonium und der Pu-Isotopenvektor von Bedeutung, bei beiden Arten außerdem die Spezifikation des Trägermaterials, also Natururan oder Uran nach der Wiederaufarbeitung (WAU). In Gundremmingen werden zunächst MOX-Brennelemente mit Natururan als Trägermaterial eingesetzt. Die Beantragung für den MOX-Einsatz enthält auch die Option für die Verwendung von WAU als Trägermaterial. Die genaue Spezifikation des Materials zur Brennstoff-Pellet-Herstellung wird erst bestimmt, falls man sich für den Einsatz von WAU entscheidet und das zur Verwendung bestimmte Material vorliegt. Für das Aktivitätsinventar im Kern ist der zusätzliche Gehalt von Transuranen im Trägermaterial von geringer Bedeutung im Vergleich zum Ausgangs-Pu-Gehalt und der Entwicklung des Isotopenvektors während der Bestrahlungszeit.

103. Abgeordneter  
**Dr. Jürgen Meyer**  
**(Ulm)**  
**(SPD)**
- Welche Erkenntnisse gab es beim Einsatz von MOX-Brennelementen bezüglich Materialverprödung und Mindestzähigkeit des Materials im Versuchskraftwerk Kahl, und mit welchem Zahlenmaterial sind diese Erkenntnisse zu belegen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann**  
**vom 18. März 1994**

Durch den Einsatz von MOX-Brennelementen in den 70er Jahren in der SWR-Anlage Kahl (VAK) wurden für diesen Brennstoff erste Erfahrungen gesammelt. Ergebnisse aus den Erfahrungen in dieser und anderen Anlagen sind in zahlreichen Veröffentlichungen dargestellt, z. B. KWU/ALKEM Experience in Thermal Pu-Recycling, H. Röpenack, F. Schlemmer, G. Schlosser, Proc. of IAEA-Specialist's Meeting, Mol, Begium, 7. – 11. May 1994, oder Development of Thermal Plutonium Recycling von denselben Autoren in Nuclear Technology, Vol. 77, May 1987.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wird das Materialverhalten der Brennstäbe einschließlich des Brennelementkastens bei Neutronenbestrahlung im Rahmen der mechanischen Auslegung ständig berücksichtigt. Grundlage der hierzu eingesetzten Auslegungsrechenprogramme sind die Auswertung von experimentellen Programmen für Brennstabsegmente sowie die detaillierten Untersuchungsprogramme in heißen Zellen nach dem Einsatz von Brennelementen im Leistungsbetrieb. Die Verifikationsbasis der Auslegungsprogramme wird nicht nur durch die Erfahrungen mit MOX-Brennelementen im VAK, sondern durch die Gesamtheit aller verfügbaren experimentellen Daten für Uran- und MOX-Brennstäbe bestimmt.

Darüber hinaus werden für einen Einsatz von MOX-Brennelementen auch die betrieblichen Einflüsse im Rahmen der aufsichtlichen Begutachtung beurteilt. Dafür erforderliche Daten werden vom Brennelementehersteller bereitgestellt. Die Brennstabfertigung selbst unterliegt einem Qualitätssicherungsprogramm und wird begleitet von Prüfungen durch Sachverständige. Auch während der Einsatzzeit wird das Materialverhalten in den Stillstandszeiten zum Brennelementwechsel überprüft. Diese Prüfungen für die Brennstäbe betreffen die Dichtheitsprüfung und die Messungen der Oxidschichtdicke. Auch das Verhalten der Brennelementkästen wird durch Messungen der Kastenverformungen überwacht. Durch die begleitenden Prüfungen, welche für Uran- und MOX-Brennelemente durchgeführt werden, ist eine Einhaltung der sicherheitstechnisch zulässigen Materialveränderungen gewährleistet.

104. Abgeordneter  
**Dr. Jürgen Meyer**  
**(Ulm)**  
**(SPD)**
- Sind die o. g. Untersuchungen im Versuchskraftwerk Kahl mit öffentlichen Mitteln des Bundesministeriums für Forschung und Technologie finanziert worden?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann**  
**vom 18. März 1994**

Das BMFT hat von 1968 bis in die 80er Jahre FuE-Arbeiten auf dem Gebiet der Rückführung von Pu in thermische Reaktoren gefördert. Schwerpunkt dieser Arbeiten war die Entwicklung der Technologie zur Serien-

herstellung Pu-haltiger Brennelemente. Im Rahmen dieser technologischen Entwicklungen wurden von 1976 bis 1978 u. a. 114 Pu-haltige Brennstäbe für einen Einsatz in Brennelementen des Versuchsatomkraftwerkes Kahl (VAK) hergestellt. Der BMFT hat diese Arbeiten mit insgesamt ca. 360 TDM unterstützt.

105. Abgeordneter  
**Dr. Axel Wernitz**  
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung rechtliche Möglichkeiten, bei der Umwidmung bisheriger stadtnaher Industriegebiete die TA Luft bzw. TA Lärm so abzuändern, daß für derartige Flächen ein Duldungsgebot der Grenzwerte der bisherigen Nutzung verankert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 21. März 1994**

Das Problem der Umwidmung stadtnaher Industriegebiete und dadurch ausgelöste Streitigkeiten ist in langjähriger Rechtsprechung erkannt. Die Zumutbarkeit und damit die Erheblichkeit von Immissionen wird danach grundlegend durch das Gebot der Rücksichtnahme im Nachbarverhältnis, durch die planungsrechtlichen Verhältnisse und durch weitere Gesichtspunkte wie etwa die jeweilige tatsächliche bauliche Nutzung bestimmt. Danach kann es in Einzelfällen bei einer Umwidmung durchaus zulässig sein, den Bürgern eine etwas höhere Immissionsbelastung zuzumuten. Dies gilt bei Belästigungen sowohl für Beeinträchtigungen durch Lärm wie auch durch Luftverunreinigungen. Eine striktere Betrachtung ist nur dort geboten, wo die Immissionen zu Gesundheitsgefahren führen können.

Eine Änderung der TA Luft oder der TA Lärm würde an dieser ständigen Rechtsprechung, die auf die Beurteilung der Umstände des Einzelfalles abstellt, nichts ändern. Die obersten Gerichte haben wiederholt ausgeführt, daß sich die in allgemeinen Verwaltungsvorschriften enthaltenen Festlegungen auf den „Regelfall“ beschränken. Sie bilden nur „im allgemeinen“ die Zumutbarkeitsgrenze. Selbst wenn also Duldungsgebote in diese Vorschriften aufgenommen würden, wäre ihre Aussagekraft im Einzelfall daraufhin zu überprüfen, ob sie unter den gegebenen konkreten Umständen einschlägig sind. Aus diesen Gründen ist die Einführung einer Duldungsgrenze nicht zu empfehlen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation**

106. Abgeordneter  
**Helmut Sauer**  
(Salzgitter)  
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorgehen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, Postamt Braunschweig, der Annahmepoststelle II Schladen 3 (OT Beuchte) unter Berücksichtigung des „Konzepts des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen für die künftige Postversorgung auf dem Lande“ vom 8. Mai 1991 (siehe

Drucksache 9/408) der zuständigen Gemeinde Schladen lediglich mit Schreiben vom 8. Dezember 1993 die beschlossene Aufhebung o. g. Poststelle mit Wirkung zum 31. Dezember 1993 mitzuteilen, ohne sich vorher mit der Gemeinde „ins Benehmen gesetzt zu haben“?

**Antwort des Staatssekretärs Gerhard O. Pfeffermann  
vom 18. März 1994**

Die Struktur und die Dichte des Filialnetzes der Deutschen Bundespost POSTDIENST orientiert sich an den Organisationsvorgaben, die auf den in der Drucksache 9/408 vom 8. Mai 1981 enthaltenen Rahmenregelungen basieren.

Danach ist eine Postfiliale u. a. dann aufzuheben, wenn aufgrund fehlender Kundennachfrage die Grundarbeitszeit weniger als 5,5 Wochenstunden beträgt. Die Poststelle II Schladen 3 wies nur noch eine Grundarbeitszeit von 5,3 Wochenstunden auf, so daß sie mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 geschlossen wurde.

Es trifft zu, daß die Gemeinde Schladen erst mit Schreiben vom 8. Dezember 1993 von der Deutschen Bundespost POSTDIENST über die Schließung der Poststelle unterrichtet wurde. In der Regel wird die betroffene Gemeinde so früh wie möglich über eine vorgesehene Schließung informiert. Im vorliegenden Fall bot sich jedoch überraschend eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit der von der notwendigen Schließung betroffenen Schalterkraft an, so daß der Unterrichtungstermin leider sehr spät erfolgte.

Dies wird auch von der Bundesregierung als Mangel betrachtet. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat daher das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST ersucht, seine Kommunikationspolitik entsprechend auszurichten.

Die Bevölkerung Schladens wird seit der Schließung der Poststelle durch einen Landzusteller mit Annahmefugnis postalisch versorgt. Eine Gefährdung der postalischen Versorgung der dortigen Einwohner kann deshalb nicht festgestellt werden. Die Bundesregierung kann die Maßnahmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST daher nicht beanstanden.

107. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)                      Trifft es zu, daß am Standort Mannheim der Postunternehmen keine Nachwuchskräfte mehr ausgebildet werden, und welche Nutzung ist bejahendenfalls für das bestehende Ausbildungszentrum vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Gerhard O. Pfeffermann  
vom 18. März 1994**

Sowohl die Deutsche Bundespost POSTDIENST als auch die Deutsche Bundespost TELEKOM unterhalten in Mannheim eine Berufsbildungsstelle.

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST prüft im Rahmen der Neuorganisation des Unternehmens auch eine neue Struktur in der beruflichen Bildung. In der Diskussion ist eine Zusammenfassung der bisherigen Organisationseinheiten in diesem Bereich zu 24 Bildungszentren. Jedem Bildungszentrum sollen dabei Außenstellen zugeordnet werden, die möglichst mit den jetzigen Standorten für Berufsbildungsstellen identisch sind.

Ob Mannheim Standort für ein Bildungszentrum sein wird, kann z. Z. nicht gesagt werden, es kommt aber aufgrund der Größe der derzeitigen Berufsbildungsstelle als Außenstelle in Betracht. Es ist daher davon auszugehen, daß die Deutsche Bundespost POSTDIENST auch künftig Nachwuchskräfte in Mannheim ausbilden wird.

Die Deutsche Bundespost TELEKOM erarbeitet z. Z. ebenfalls ein neues Ausbildungskonzept. Ziel ist es, im Hinblick auf den stark rückläufigen Nachwuchskräftebedarf auch bei kleineren Einstellungszahlen und mit vertretbaren Kosten in der Fläche auszubilden. Mit diesem Konzept sollen die einzelnen Fernmeldeämter/Niederlassungen die Möglichkeit erhalten, selbst Auszubildende einzustellen und für die eigene Region auszubilden. Das neue Konzept wird so angelegt sein, daß künftig flexibel auf schwankende Quoten reagiert werden kann.

Die künftige Ausbildung wird als Servicefunktion auf die unterschiedlichen Erfordernisse der einzelnen Unternehmensbereiche abgestimmt. Das Konzept befindet sich noch in der Entwicklung, so daß weitergehende Informationen zur Zeit noch nicht zur Verfügung stehen.

Die bei der Deutschen Bundespost TELEKOM in Mannheim derzeit laufenden Ausbildungsgänge mit insgesamt rd. 150 Nachwuchskräften werden weitergeführt; 1994 werden dort 10 weitere Auszubildende zum Kaufmann/zur Kauffrau für Bürokommunikation mit der Ausbildung beginnen. Mit dem o. g. Konzept einer dezentralen Ausbildungsstruktur kommt grundsätzlich auch im Bereich der Deutschen Bundespost TELEKOM Mannheim als Ausbildungsstandort in Betracht. Allerdings wird dies – wie oben ausgeführt – nur in einer anderen Struktur möglich sein.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

- |   |  |
|---|--|
| 108. Abgeordnete<br><b>Brigitte<br/>Baumeister</b><br>(CDU/CSU) | In welchen Ländern sind Vollzugsdefizite bei der Umsetzung des am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes festzustellen? |
|---|--|

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 22. März 1994**

Vollzugsschwierigkeiten werden vor allem aus den Ländern berichtet, in denen Ländererlasse zur Anwendung des Gesetzes noch nicht vorliegen und deren Verwaltungen daher hinsichtlich Auslegung und Auswirkung einzelner Vorschriften nicht über die benötigten Hilfestellungen zur Umsetzung verfügen. Ein von der ARGEBAU erarbeiteter „Mustereinführungserlaß zu den Artikeln 1, 2, 3, 5, 11 und 13 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)“ liegt seit Juli 1993 vor. Bisher haben nur die Länder Bayern, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz auf dem Mustererlaß basierende Länderregelungen erlassen. In anderen Ländern befinden sich Erlasse in Vorbereitung.

Mit Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes, durch den die §§ 8 a ff. in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügt worden sind (Regelung des Verhältnisses zwischen naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Baurecht), liegen noch keine hinreichenden Erfahrungen vor, vor allem weil Bauleitpläne aufgrund der Neuregelung – soweit bekannt – sich allenfalls erst in der Aufstellungsphase befinden dürften.

Vollzugsdefizite bei Umsetzung des Artikel 6 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes im Hinblick auf Abfallentsorgungsanlagen sind bislang nicht erkennbar. Insoweit ist anzumerken, daß nach Artikel 7 des Gesetzes, der Übergangsvorschriften für Abfallentsorgungsanlagen enthält, bereits zum 1. Mai 1993 begonnene Zulassungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen noch nach altem Recht, also nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, sondern nach dem Abfallgesetz zu Ende zu führen sind. Bei der Umsetzung des genannten Artikel 6 haben sich zwar Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Zuordnung von Abfallentsorgungsanlagen zum förmlichen oder vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben, wie sie nach Artikel 9 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vorgenommen wurde. Diese Auslegungsschwierigkeiten werden aber von den Länderarbeitsgemeinschaften für Immissionsschutz und Abfall unter Beteiligung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit derzeit ausgeräumt bzw. sind bereits ausgeräumt worden.

Im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren liegen dem Bund bislang keine Erkenntnisse zum Vollzug vor. Soweit bekannt, bereiten die Länder hierzu Erfahrungsberichte vor.

109. Abgeordnete  
**Brigitte  
Baumeister**  
(CDU/CSU)                      Wie wirken sich nach Einschätzung der Bundesregierung die bisherigen Vollzugsdefizite auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Investitionstätigkeit in den betroffenen Ländern aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther  
vom 22. März 1994**

Im Hinblick auf die Regelungen in Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes zum Verhältnis zwischen naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Baurecht kann es, soweit Einführungs-erlasse noch fehlen, zu Unsicherheiten bei der Auslegung und Anwendung der Regelung durch die zuständigen Behörden und die Gemeinden kommen. Dies kann weiter zur Folge haben, daß die vom Gesetzgeber bezweckten Erleichterungen für bauliche Vorhaben nur mit Verzögerungen voll wirksam werden.

Im übrigen liegen dem Bund keine Berichte der Länder über Vollzugsdefizite vor.

110. Abgeordnete  
**Brigitte  
Baumeister**  
(CDU/CSU)                      Welche Hilfestellungen sind nach Ansicht der Bundesregierung zu leisten, um zu einer Beschleunigung der Umsetzung in den Ländern zu gelangen, die Vollzugsdefizite aufweisen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther  
vom 22. März 1994**

Eine Hilfestellung ist vor allem durch die Einführung von Ländererlassen zur Anwendung des Gesetzes erforderlich. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß erforderliche Einführungserlasse möglichst bald in Kraft gesetzt werden.

111. Abgeordneter  
**Peter  
Conradi**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Vereinigung von Asbestsachverständigen der Bundesregierung 1993 mitgeteilt hat, der „Palast der Republik“ in Berlin könne für 450 bis 550 Mio. DM saniert, für 550 bis 900 Mio. DM zu einem Kongreßzentrum umgebaut und für 900 bis 1 200 Mio. DM durch einen Neubau ersetzt werden, und was hat die Bundesregierung auf diesen Vorschlag geantwortet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther  
vom 18. März 1994**

Die Vereinigung asbestsachverständiger Architekten und Ingenieure hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 14. Dezember 1993 über das Ergebnis eines Fachsymposiums zur Sanierbarkeit des „Palastes der Republik“ unterrichtet. Dem Schreiben waren die Niederschriften mehrerer Referate beigelegt. In einem der Referate wird die Auffassung vertreten, die Entfernung des Asbestes und Wiederherstellung des Palastes in der bisherigen Form erfordere 440 Mio. DM. Für die Wiederherstellung des Palastes mit Umbau nach Asbestentfernung werden 712 Mio. DM genannt. Asbestentfernung, Abriß und Neubau wurden mit 949 Mio. DM beziffert.

Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob eine Sanierung des Gebäudes in Frage kommen kann. Dabei werden die Anregungen der Vereinigung von Asbestsachverständigen berücksichtigt.

112. Abgeordneter  
**Peter  
Conradi**  
(SPD)
- Wann hat die Bundesregierung diese Information dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestags zugeleitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther  
vom 18. März 1994**

Nach Vorlage des Ergebnisses der Prüfung wird die Bundesregierung die entsprechenden parlamentarischen Gremien über das Gesamtergebnis unterrichten.

113. Abgeordneter  
**Dr. Walter  
Hitschler**  
(F.D.P.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie häufig und unter welchen Bedingungen die Wohngeldstellen von der Möglichkeit Gebrauch machen, beim Tabellenwohngeld gemäß § 28 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes und beim Pauschalwohngeld gemäß § 32 Abs. 4 des Wohngeldgesetzes das Wohngeld ohne Zustimmung des Wohngeldempfängers unmittelbar an den Vermieter zahlen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther  
vom 22. März 1994**

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Erkenntnisse darüber vor, wie häufig und unter welchen Bedingungen im Einzelfall Tabellenwohngeld von den Wohngeldstellen und pauschaliertes Wohngeld von den Sozialämtern ohne Zustimmung des Wohngeldempfängers unmittelbar an den Vermieter gezahlt werden.

Von der für das Tabellenwohngeld vom Gesetzgeber Ende 1989 und für das pauschalierte Wohngeld ab April 1991 geschaffenen Möglichkeit kann Gebrauch gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Solche Zahlungen kommen nach der Gesetzesbegründung z. B. dann in Betracht, wenn von vornherein zweifelhaft ist, ob das Wohngeld zur Bezahlung der Miete verwendet wird. Beim Tabellenwohngeld, das nur einen begrenzten Teil der Bruttokaltmiete abdeckt, dürfte nur ausnahmsweise von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden. Dagegen dürfte das pauschalierte Wohngeld, das die von den Sozialämtern übernommene angemessene Miete etwa zur Hälfte abdeckt, weit überwiegend von den Sozialämtern direkt an die Vermieter gezahlt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung  
und Technologie**

114. Abgeordnete  
**Lydia  
Westrich**  
(SPD)

Trifft die Aussage des Bundesministers für Forschung und Technologie, Dr. Paul Krüger, es sei „nun einmal eine Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland als einzige Nation in der Welt keine steuerlichen Präferenzen für den FuE-Bereich gewährt“ (vgl. Handelsblatt vom 9. Februar 1994), nach den Erkenntnissen der Bundesregierung zu, und durch welche konkreten steuerlichen Maßnahmen wird der Bereich Forschung und Entwicklung in den Staaten der Europäischen Union sowie in den wichtigsten Industriestaaten im einzelnen gefördert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann  
vom 16. März 1994**

Die Bundesrepublik Deutschland ist das einzige der großen Industrieländer, das gegenwärtig über keine besondere steuerliche Maßnahme zur Begünstigung von Forschung und Entwicklung verfügt. Innerhalb der Industriestaaten trifft dies sonst nur noch auf einige kleinere Länder zu. Die Bundesregierung berücksichtigt die Erfahrungen in den wichtigsten Industrieländern bei ihren eigenen, im Bericht zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland angekündigten Überlegungen über die mögliche künftige Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung in Deutschland.

Als Anlage\*) füge ich eine im BMFT erstellte, sehr komprimierte Übersicht über die jeweiligen Maßnahmen zur steuerlichen Begünstigung in wichtigen Industrieländern und Ländern der Europäischen Union bei. Diese Aufstellung ist das Ergebnis einer Anfrage bei den jeweiligen deutschen Botschaften, die den Stand Ende 1992/Anfang 1993 wiedergibt.

Bonn, den 25. März 1994

---

\*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.





